

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25 München, den 19. Dezember 1973

Datum	Inhalt	Seite
12. 12. 1973	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)	646
12. 12. 1973	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes	646
12. 12. 1973	Gesetz über Gebühren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters (KatFortGebG)	649
12. 12. 1973	Ausführungsgesetz zum Forstschäden-Ausgleichsgesetz	650
4. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden	650
11. 12. 1973	Verordnung zum Vollzug des Grundsteuergesetzes	651
11. 12. 1973	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1974	651
11. 12. 1973	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie bei den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden für das Kalenderjahr 1974	652
23. 10. 1973	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag	653
8. 11. 1973	Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (POVerw)	653
19. 11. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes	656
20. 11. 1973	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)	657
22. 11. 1973	Verordnung zur Ausführung des Art. 68 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände	657
22. 11. 1973	Verordnung über die Abschlußprüfung an den Bayerischen Sondervolksschulen für Gehörlose, Schwerhörige, Blinde und Sehbehinderte (POAHS)	657
27. 11. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung	668
29. 11. 1973	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	668
29. 11. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die regelmäßige Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben	668
5. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz	668
5. 12. 1973	Verordnung zur Überleitung von Verfahren auf das Landesarbeitsgericht Nürnberg	669
6. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz	669
6. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben	669
7. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten	670
10. 12. 1973	Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst	670
10. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung	671
10. 12. 1973	Verordnung über die Errichtung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz und zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Handwerkskammern	672
11. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	673
11. 12. 1973	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien in Bayern (BiblZAPO/mD)	673
	Berichtigungen	678

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)

Vom 12. Dezember 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 10 a Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 28. November 1960 (GVBl S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 469), erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt bei Planfeststellungsbeschlüssen

1. nach § 18 Abs. 5 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und
2. nach Art. 39 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.“

§ 2

Für Verwaltungsakte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, gilt Art. 10 a in seiner bisherigen Fassung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 12. Dezember 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Vom 12. Dezember 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Richtergesetz vom 26. Februar 1965 (GVBl S. 13), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5 a eingefügt:

„Art. 5 a

Dienstliche Beurteilung

(1) Richter auf Lebenszeit sind alle vier Jahre vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung). Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Richter nicht mehr periodisch beurteilt werden. Sie kann ferner bestimmen, daß Richter auch aus Anlaß einer Versetzung oder einer Bewerbung zu beurteilen sind.

(2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und Leistung des Richters. Die Beurteilung ist mit einer Bewertung abzuschließen. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten.

(3) Richter auf Probe sind spätestens 18 Monate nach Beginn und unmittelbar vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß die Beurteilung nur mit der Feststellung abzuschließen ist, ob der Richter auf Probe für die Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet, noch nicht geeignet oder nicht geeignet ist.

(4) Richter kraft Auftrags sind spätestens vor der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit zu beurteilen.“

2. In Art. 9 Abs. 1 werden die Worte „dem Landesarbeitsgericht Bayern“ durch die Worte „einem Landesarbeitsgericht“ ersetzt.

3. Art. 11 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. in der Arbeitsgerichtsbarkeit der Präsident des Landesarbeitsgerichts für die Richter seines Bezirks;“

4. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

Stellenausschreibung

Freie Planstellen für Richter und Staatsanwälte sind auf Grund einer Ausschreibung zu besetzen. Das gilt nicht für die Stellen der Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bayerischen Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte, der Finanzgerichte, der Oberlandesgerichte und der Generalstaatsanwälte sowie für Eingangsstellen.“

5. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29

Stufenvertretungen

Zur Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter und zur gemeinsamen Beteiligung mit den Stufenvertretungen der Bediensteten werden für alle Gerichtszweige Haupttrichterräte, für die ordentliche Gerichtsbarkeit und für die Arbeitsgerichtsbarkeit auch Bezirksrichterräte gebildet.“

6. Nach Art. 29 werden folgende Art. 29 a und 29 b eingefügt:

„Art. 29 a

Errichtung und Zusammensetzung der Haupttrichterräte

(1) Der Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist beim Bayerischen Obersten Landesgericht errichtet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei im Oberlandesgerichtsbezirk München (einschließlich Bayerisches Oberstes Landesgericht) und je zwei in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg Richter sein müssen.

(2) Der Haupttrichterrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof errichtet. Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) Der Haupttrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit ist beim Bayerischen Landessozialgericht errichtet. Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(4) Der Haupttrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung errichtet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei im Landesarbeitsgerichtsbezirk München und zwei im Landesarbeitsgerichtsbezirk Nürnberg Richter sein müssen.

(5) Der Haupttrichterrat für die Finanzgerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium der Finanzen errichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei beim Finanzgericht München und eines beim Finanzgericht Nürnberg Richter sein müssen.

Art. 29 b

Errichtung und Zusammensetzung der Bezirksräte

(1) Die Bezirksrichterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind bei den Oberlandesgerichten errichtet. Der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht München besteht aus sieben, die Bezirksrichterräte bei den Oberlandesgerichten Nürnberg und Bamberg bestehen aus je fünf Mitgliedern.

Der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht München ist zugleich erste Stufenvertretung für die Richter beim Bayerischen Obersten Landesgericht.

(2) Die Bezirksrichterräte in der Arbeitsgerichtsbarkeit sind bei den Landesarbeitsgerichten errichtet; sie bestehen aus je drei Mitgliedern.

(3) Die beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Bayerischen Landessozialgericht errichteten Hauptrichterräte übernehmen in gemeinsamen Angelegenheiten (Art. 21 Abs. 1 Nr. 2) zugleich die Aufgaben eines Bezirksrichterrats.“

7. Art. 30 erhält folgende Fassung:

„Art. 30

Wahl der Hauptrichterräte

(1) Die Mitglieder der Hauptrichterräte werden von den Richtern der einzelnen Gerichtszweige aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

(2) Zum Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit wählen die Richter des Oberlandesgerichtsbezirks München und des Bayerischen Obersten Landesgerichts die Mitglieder aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München (einschließlich Bayerisches Oberstes Landesgericht); die Richter der Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg wählen jeweils die Mitglieder aus ihrem Bezirk.

(3) Zum Hauptrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit wählen die Richter der Landesarbeitsgerichtsbezirke München und Nürnberg jeweils die Mitglieder aus ihrem Bezirk.

(4) Zum Hauptrichterrat der Finanzgerichtsbarkeit wählen die Richter der Finanzgerichte München und Nürnberg jeweils die Mitglieder aus ihrem Gericht.“

8. Nach Art. 30 werden folgende Art. 30 a, 30 b und 30 c eingefügt:

„Art. 30 a

Wahl der Bezirksrichterräte

(1) Die Mitglieder der Bezirksrichterräte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden jeweils von den Richtern des Oberlandesgerichtsbezirks in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Zum Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht München sind auch die Richter bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht wahlberechtigt und wählbar.

(2) Die Mitglieder der Bezirksrichterräte in der Arbeitsgerichtsbarkeit werden jeweils von den Richtern des Landesarbeitsgerichtsbezirks in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

Art. 30 b

Sonstige Wahlvorschriften

Die Richterräte und die Stufenvertretungen sollen gleichzeitig gewählt werden; im übrigen gelten für die Wahl Art. 26 und 27 dieses Gesetzes sowie Art. 51 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

Art. 30 c

Zuständigkeit der Stufenvertretungen

Die Stufenvertretungen der Richter sind zu beteiligen in Angelegenheiten der Richter, in denen der Präsident eines übergeordneten Gerichts, bei dem eine Stufenvertretung gebildet ist, oder die oberste Dienstbehörde entscheidet. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist in Angelegenheiten, in denen die oberste Dienstbehörde entscheidet, der Hauptrichterrat zu beteiligen.“

9. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bezirksrichterräte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit entsenden in gemeinsamen Angelegenheiten Mitglieder in den jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In die Stufenvertretung der Bediensteten bei dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung entsenden die Hauptrichterräte bei dem Bayerischen Landessozialgericht und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, wenn gemeinsame Angelegenheiten der Richter beider Gerichtszweige berührt werden, zusammen drei Mitglieder, und zwar der Hauptrichterrat bei dem Bayerischen Landessozialgericht zwei Mitglieder, der Hauptrichterrat bei dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Mitglied.“

10. Art. 34 erhält folgende Fassung:

„Art. 34

Aufgaben des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat ist zu beteiligen bei

1. jeder Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes;
2. der Versetzung oder Amtsenthebung eines Richters im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes) oder bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes);
3. der Versetzung eines Richters in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes), sofern dieser die Beteiligung beantragt;
4. der Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes), an der der Präsidialrat beteiligt war;
5. der Entlassung eines Richters nach § 21 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 sowie nach §§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes, sofern dieser die Beteiligung beantragt;
6. einem förmlichen Disziplinarverfahren gegen einen Richter, sofern dieser die Beteiligung beantragt.

(2) Zuständig ist der Präsidialrat des Gerichtszweiges, in dem der Richter verwendet werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 der Präsidialrat des Gerichtszweiges, dem der Richter angehört.“

11. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Worte „Landesarbeitsgericht Bayern“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt,
- b) in Nummer 5 werden die Worte „Finanzgericht in München“ durch die Worte „Staatsministerium der Finanzen“ ersetzt.

12. Art. 36 erhält folgende Fassung:

„Art. 36

Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts als Vorsitzenden und
2. sechs von den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen drei im Oberlandesgerichtsbezirk München (einschließlich Bayerisches Oberstes Landesgericht), zwei in dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg und einer in dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg Richter sein müssen.

Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter zu wählen. Stellvertreter des Vorsitzenden ist sein Vertreter im Amt.“

13. Art. 37 erhält folgende Fassung:

„Art. 37

Präsidialräte der übrigen Gerichtsbarkeit

(1) Der Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzenden und
2. vier von den Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern.

Für jedes zu wählende Mitglied ist ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter zu wählen. Stellvertreter des Vorsitzenden ist sein Vertreter im Amt.

(2) Der Präsidialrat der Sozialgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts als Vorsitzenden und
2. vier von den Richtern der Sozialgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Präsidialrat der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten eines Landesarbeitsgerichts als Vorsitzenden und
2. vier von den Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen je zwei in den Landesarbeitsgerichtsbezirken München und Nürnberg Richter sein müssen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Vorsitzender ist in den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 der Präsident des Landesarbeitsgerichts, in dessen Bezirk einem Richter das Richteramt übertragen werden soll, in den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 der Präsident des Landesarbeitsgerichts, dessen Bezirk der betroffene Richter angehört. Für die Vertretung des Vorsitzenden gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Der Präsidialrat der Finanzgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten eines Finanzgerichts als Vorsitzenden und
2. vier von den Richtern der Finanzgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen zwei bei dem Finanzgericht München und zwei bei dem Finanzgericht Nürnberg Richter sein müssen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Vorsitzender ist in den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 der Präsident des Finanzgerichts, bei dem einem Richter das Richteramt übertragen werden soll, in den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 der Präsident des Finanzgerichts, dem der betroffene Richter angehört. Für die Vertretung des Vorsitzenden gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.“

14. Art. 39 erhält folgende Fassung:

„Art. 39

Amtszeit und Wahl der Mitglieder der Präsidialräte

(1) Die Amtszeit der Präsidialräte dauert vier Jahre; sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Präsidialrat besteht, mit Ablauf seiner Amtszeit.

(2) Die zu wählenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Richtern des Gerichtszweigs, für den der Präsidialrat errichtet wird, in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Art. 30 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht des Gerichtszweigs, für den der Präsidialrat gebildet ist, beschäftigt sind. Richter, die mehrere Richterämter bei verschiedenen Gerichtszweigen innehaben, sind wahlberechtigt für den Präsidialrat des Gerichtszweigs, bei dem sie ihre Planstelle haben. Die zuständigen Berufsorganisationen der Richter sowie die Richter des Gerichtszweigs können Richter zur Wahl vorschlagen. Die Wahlvorschläge der Richter müssen von einem Zehntel der wahlberechtigten Richter unterzeichnet sein. Im übrigen gilt mit Ausnahme der Vorschriften über die Gruppenwahl die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz entsprechend.

(4) Wählbar im Sinne des Absatzes 2 sind alle Richter auf Lebenszeit, die am Wahltag bei einem Gericht des Gerichtszweigs, für den der Präsidialrat gebildet ist, seit sechs Monaten beschäftigt sind und seit mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst tätig sind; eine nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt als Beamter des höheren Dienstes ausgeübte Tätigkeit steht dem gleich. Für die Wählbarkeit der Richter, die Richterämter bei mehreren Gerichtszweigen innehaben, gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Ein abgeordneter Richter kann dem Präsidialrat des Gerichtszweiges, in den er abgeordnet ist, nicht angehören. Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges, an ein Gericht des Bundes oder eines anderen Landes, an eine Verwaltungsbehörde, eine Staatsanwaltschaft oder an eine sonstige Stelle abgeordnet ist, kann nicht Mitglied des Präsidialrats sein; gehört er zur Zeit der Abordnung dem Präsidialrat an, so scheidet er mit Beginn der Abordnung aus ihm aus.

(5) Die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter sind zur Übernahme des Ehrenamtes verpflichtet. Sie können die Übernahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Gewählte infolge seines Gesundheitszustandes oder infolge sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheiden die übrigen Mitglieder des Präsidialrats.

(6) Die Wahl der Richterräte und der Präsidialräte soll gleichzeitig durchgeführt werden. Die Wahlvorstände für die Wahl der Hauptrichterräte sind in diesem Fall zugleich Wahlvorstand für die Wahl der Präsidialräte. Art. 21 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und Art. 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes gelten entsprechend.“

15. Art. 41 Abs. 2 wird gestrichen.

16. Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42

Verfahren bei der Beteiligung

(1) Ist der Präsidialrat zu beteiligen, so unterrichtet ihn die oberste Dienstbehörde oder die sonst zuständige Behörde über die beabsichtigte Maßnahme.

(2) In den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 teilt die oberste Dienstbehörde dem Präsidialrat mit, wem sie das Richteramt zu übertragen beabsichtigt. Sie übersendet dem Präsidialrat das Bewerbungsgesuch, den Personalbogen und die dienstliche Beurteilung des Ausgewählten sowie die Bewerbungsgesuche — auf Verlangen des Präsidialrats auch die Personalbogen und die dienstlichen Beurteilungen — der anderen Bewerber; gegebenenfalls übermittelt sie auch den vom zuständigen Gerichtspräsidenten vorgelegten in der Regel drei Namen enthaltenden Besetzungsvorschlag

(Dreivorschlag). Personalakten dürfen dem Präsidialrat nur mit Zustimmung des Betroffenen zugeleitet werden.

(3) Der Präsidialrat kann binnen eines Monats eine schriftlich begründete Stellungnahme abgeben; die oberste Dienstbehörde kann die Frist in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Unterlagen nach Absatz 1 und Absatz 2 bei dem Vorsitzenden des Präsidialrats eingehen. Maßnahmen dürfen erst ergehen, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt, wenn die in Satz 1 bestimmte Frist abgelaufen ist oder wenn im Fall des Absatzes 4 Satz 3 die Aussprache stattgefunden hat oder die beiden Fristen verstrichen sind.

(4) In den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 nimmt der Präsidialrat zur persönlichen und fachlichen Eignung des Vorgeschlagenen Stellung. Er kann sich auch zu der persönlichen und fachlichen Eignung der anderen Bewerber äußern und im Rahmen der Bewerbungen oder des Besetzungsvorschlags Gegenvorschläge machen. Folgt die oberste Dienstbehörde dem Gegenvorschlag nicht, so teilt sie die Gründe hierfür dem Präsidialrat innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Gegenvorschlags mit; innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen gewährt der zuständige Minister dem Präsidialrat auf Verlangen eine Aussprache.

(5) In den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 teilt die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme des Präsidialrats dem Bewerber mit, soweit sie ihn betrifft und sofern sie seine Eignung für die zu besetzende Stelle verneint. Die Stellungnahme wird, soweit sie den Bewerber betrifft, zu den Personalakten genommen, bei einer erfolglosen Bewerbung jedoch nur, wenn der Bewerber es beantragt.

(6) In den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 teilt die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme des Präsidialrats dem Richter mit; sodann wird die Stellungnahme zu den Personalakten genommen.“

17. Art. 52 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und des Landesarbeitsgerichts Bayern“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „Verwaltungsgerichtshofs“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Richter der Finanzgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Finanzgerichts München eine Vorschlagsliste bei dem Oberlandesgericht Nürnberg und das Präsidium des Finanzgerichts Nürnberg eine Vorschlagsliste bei dem Oberlandesgericht München ein.“

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Landesarbeitsgerichts München eine Vorschlagsliste bei dem Oberlandesgericht München, das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Nürnberg je eine Vorschlagsliste bei dem Oberlandesgericht Bamberg und bei dem Oberlandesgericht Nürnberg ein.“

18. Art. 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nichtständigen Mitglieder der Finanzgerichtsbarkeit schlägt das Präsidium des Finanzgerichts München, die nichtständigen Mitglieder der Arbeitsgerichtsbarkeit schlägt das Präsidium des Landesarbeitsgerichts München vor.“

§ 2

Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bestehenden Richtervertretungen wird bis zum

31. März 1974 verlängert. Art. 2 des Gesetzes über die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte vom 13. März 1972 (GVBl S. 72) gilt entsprechend.

§ 3

(1) § 2 tritt am 31. Dezember 1973 in Kraft, im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Die Vorschriften in § 1 über die Zusammensetzung und die Wahl der Präsidialräte und der Stufenvertretungen sind erstmals auf die Richtervertretungen anzuwenden, deren Amtszeit am 1. April 1974 beginnt.

§ 4

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, das Bayerische Richtergesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 12. Dezember 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz über Gebühren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters (KatFortGebG)

Vom 12. Dezember 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Für die Übernahme von Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen in das Liegenschaftskataster wird eine Gebühr (Katasterfortführungsgebühr) erhoben. Im übrigen ist die Fortführung des Liegenschaftskatasters kostenfrei. Die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster bleibt unberührt.

(2) Eine Katasterfortführungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Eintragung des der Fortführung des Liegenschaftskatasters zugrunde liegenden Vorgangs in das Grundbuch gebührenfrei erfolgt.

(3) Die Katasterfortführungsgebühr beträgt 30 v. H. der Gebühr, die für die Eintragung des der Fortführung des Liegenschaftskatasters zugrunde liegenden Vorgangs in das Grundbuch geschuldet wird, jedoch mindestens 2 DM. Pfennigbeträge sind nach Maßgabe der Vorschriften aufzurunden, die für die Gebühren nach der Kostenordnung gelten.

Art. 2

Schuldner der Katasterfortführungsgebühr ist, wer die Kosten für die Eintragung in das Grundbuch schuldet.

Art. 3

Die Katasterfortführungsgebühr wird mit der Gebühr für die Eintragung in das Grundbuch fällig. Sie wird von den Amtsgerichten zusammen mit der Gebühr für die Eintragung in das Grundbuch erhoben; dies gilt auch, wenn diese Gebühr als Voranschlag erhoben wird.

Art. 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Kostenordnung einschließlich derjenigen über Rechtsbehelfe auch für die Katasterfortführungsgebühr.

Art. 5

Die Katasterfortführungsgebühren werden nach der Justizbeitragsordnung beigetrieben.

Art. 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Tarif-Nr. I 1 A 2 a des 2. Teils der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1970 (GVBl S. 658), außer Kraft.

(3) In den Fällen, in denen die Kosten für die Eintragung des der Fortführung des Liegenschaftskatasters zugrunde liegenden Vorgangs in das Grundbuch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden, gelten für die Katasterfortführungsgebühr die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblichen Bestimmungen.

München, den 12. Dezember 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Ausführungsgesetz zum Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Vom 12. Dezember 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vom 29. August 1969 (BGBl I S. 1533) ist die Oberforstdirektion als obere Forstbehörde, in deren Bezirk der Forstbetrieb ganz oder mit dem überwiegenden Teil seiner Fläche liegt.

(2) Zuständige Forstbehörde im Sinne des § 8 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ist das Forstamt als untere Forstbehörde, aus dessen Amtsbereich das Schadensholz stammt.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden

Vom 4. Dezember 1973

Auf Grund des § 147 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl I S. 873), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 23. Oktober 1968 (GVBl S. 327), geändert durch Verordnung vom 25. November 1969 (GVBl S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Genehmigung von Bebauungsplänen (§ 11 Satz 1 BBauG) kreisangehöriger Gemeinden mit Ausnahme Großer Kreisstädte wird den Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Das gilt nicht für Bebauungspläne

1. kreisangehöriger Gemeinden, die nach der Verordnung über den Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte“ des Landesentwicklungsprogramms vom 3. August 1973 (GVBl S. 452) in der jeweils geltenden Fassung
 - a) als Oberzentrum, mögliches Oberzentrum oder Mittelzentrum bestimmt sind,
 - b) als mögliches Mittelzentrum (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) oder Unterzentrum bestimmt sind und keinen Flächennutzungsplan besitzen;
2. kreisangehöriger Gemeinden, die in der engeren Verdichtungszone der großen Verdichtungsräume München, Nürnberg/Fürth/Erlangen und Augsburg liegen. Das sind folgende Gemeinden
 - a) im großen Verdichtungsraum München:
 - Vom Landkreis Dachau die Gemeinde: Karlsfeld;
 - vom Landkreis Ebersberg die Gemeinden: Kirchseon, Parsdorf, Pliening, Pöding, Poing und Zorneding;
 - vom Landkreis Freising die Gemeinden: Eching und Neufahrn b. Freising;
 - vom Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden: Alling, Eichenau, Emmering, Esting, Geiselbullach, Germering, Gröbenzell, Olching, Puchheim und Unterpfaffenhofen;
 - vom Landkreis München die Gemeinden: Aschheim, Baierbrunn, Dornach, Feldkirchen, Garching b. München, Gräfelfing, Grasbrunn, Grünwald, Haar, Harthausen, Heimstetten, Hohenbrunn, Ismaning, Kirchheim b. München, Neuried, Oberhaching, Oberschleißheim, Ottobrunn, Planegg, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Taufkirchen, Unterbiberg, Unterföhring, Unterhaching und Unterschleißheim;
 - vom Landkreis Starnberg die Gemeinden: Argelsried, Buchendorf, Gauting, Gilching und Krailling;
 - b) im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen:
 - vom Landkreis Erlangen-Höchstädt die Gemeinden: Adlitz, Atzelsberg, Bubenreuth, Buckenhof, Marloffstein, Möhrendorf, Rosenbach, Spardorf, Uttenreuth und Weiher;
 - vom Landkreis Fürth die Gemeinden: Bronnamburg, Leichendorf, Oberasbach, Stein b. Nürnberg und Zirndorf;
 - vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden: Behringersdorf, Diepersdorf, Feucht, Heuchling, Leinburg, Neunkirchen a. Sand, Röthenbach a. d. Pegnitz, Rückersdorf, Schwaig b. Nürnberg, Schwarzenbruck und Winkelheid;
 - c) im großen Verdichtungsraum Augsburg:
 - vom Landkreis Aichach-Friedberg die Gemeinden: Friedberg und Kissing;
 - vom Landkreis Augsburg die Gemeinden: Bobingen, Deuringen, Gersthofen, Königsbrunn, Langweid a. Lech, Leitershofen, Neusäß, Stadtbergen, Steppach b. Augsburg und Täfertingen;
3. folgender kreisangehöriger Gemeinden in den Verdichtungsräumen Regensburg und Würzburg
 - a) im Verdichtungsraum Regensburg:
 - vom Landkreis Regensburg die Gemeinden: Barbing, Burgweinting, Harting, Hohenge-

braching, Großberg, Lappersdorf, Neutraubling, Nittendorf, Oberisling, Pentling, Sizing und Tegernheim;

- b) im Verdichtungsraum Würzburg: vom Landkreis Würzburg die Gemeinden: Estenfeld, Gerbrunn, Güntersleben, Höchberg, Lengfeld, Margetshöchheim, Randersacker, Rimpar, Unterdürnbach, Veitshöchheim, Versbach und Zell a. Main.“

2. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 4. Dezember 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zum Vollzug des Grundsteuergesetzes**

Vom 11. Dezember 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für den in gemeindefreien Gebieten liegenden Grundbesitz üben die Landkreise die den Gemeinden nach dem Grundsteuergesetz zustehenden Befugnisse aus.

§ 2

Zuständige Behörde nach § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes ist die Regierung, bei Umgeindungen unbewohnter Teile von Gemeindegebieten das Landratsamt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Erhebung der Grundsteuer auf gemeindefreien Grundstücken vom 27. August 1938 (BayBS III S. 434) und die Bekanntmachung über die Festsetzung von Ersatzbeiträgen für steuerfreien Grundbesitz vom 23. September 1954 (BayBS I S. 572) außer Kraft.

München, den 11. Dezember 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1974**

Vom 11. Dezember 1973

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Werte der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1974 werden wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station

1. Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Arbeitnehmergruppe	Bewertungsgruppe	
	I DM	II DM

- a) Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter Gruppe b oder c fallen

monatlich	213,—	201,—
wöchentlich	49,70	46,90
täglich	7,10	6,70

- b) Personen in Berufsausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ableisten

monatlich	186,—	168,—
wöchentlich	43,40	39,20
täglich	6,20	5,60

- c) Angestellte in gehobener oder leitender Stellung sowie für Beschäftigte mit Diensten höherer Art (z. B. Ärzte, Apotheker, Werkmeister, Gutsinspektoren usw.)

monatlich	264,—	252,—
wöchentlich	61,60	58,80
täglich	8,80	8,40

2. Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- a) die Wohnung (einschl. Heizung und Beleuchtung) mit 3/10
- b) das Frühstück mit 2/10
- c) das Mittagessen mit 3/10
- d) das Abendessen mit 2/10

der in Nummer 1 bezeichneten Sätze.

3. Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Beträge

- a) für den Ehegatten um 80 v. H.
- b) für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.
- c) für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.

4. In die Bewertungsgruppe I werden die Gemeinden mit 50 000 und mehr, in die Bewertungsgruppe II die Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohner eingereiht.

B. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

- I. Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten folgende Sätze:

1. Freie Wohnung

- a) für verheiratete Deputatempfänger, die in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig sind

jährlich 630,— DM

- b) für verheiratete Deputatempfänger, die in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig und nicht in gehobener oder leitender Stellung tätig sind jährlich 690,— DM
2. Brennholz für 1 Raumtr. 30,— DM
3. Getreide
- a) Roggen für 50 kg 17,50 DM
- b) Weizen für 50 kg 18,50 DM
- c) Futtergerste für 50 kg 15,50 DM
- d) Futterhafer für 50 kg 15,50 DM
4. Mehl
- a) Roggenmehl für 50 kg 29,— DM
- b) Weizenmehl für 50 kg 32,— DM
5. Brot für 1 kg 1,50 DM
6. Kartoffeln
- a) Speisekartoffeln für 50 kg 7,— DM
- b) Futterkartoffeln für 50 kg 4,— DM
7. Milch
- a) Vollmilch für 1 Liter —,41 DM
- b) Magermilch für 1 Liter —,16 DM
8. Butter für 1 kg 6,60 DM
9. Stroh für 50 kg 2,— DM
10. Heu für 50 kg 4,50 DM
11. Freies Kartoffel- oder Getreideland für 33 Ar jährlich 60,— DM
12. Freie Grasnutzung für 33 Ar jährlich 40,— DM
- II. Die Deputate sind zu den Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzuhalten und zu entrichten hat. Es ist zulässig, zunächst den Wert der Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und ohne Rücksicht darauf, wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsmäßige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Deputate dadurch nicht gefährdet wird.

C. Andere Sachbezüge

1. Für den Käse-Sachbezug der Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben werden folgende Werte festgesetzt:
- a) Käse nach Emmentaler Art je kg 5,60 DM
- b) Weichkäse 40%oig je kg 4,40 DM
- c) Weichkäse 20%oig je kg 3,90 DM
- Für die Entnahme von Butter und Milch durch Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben gelten die oben in Abschnitt B festgesetzten Werte.
- Bei Arbeitnehmern in Käserei- und Molkereibetrieben, die von ihrem Arbeitgeber freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung erhalten und berechtigt sind, ihren Bedarf an Milch, Butter und Käse ohne jeweiliges Entgelt aus den Beständen des Betriebes zu entnehmen, sind für diese Erzeugnisse — vorbehaltlich des Nachweises (mindestens der Glaubhaftmachung) eines höheren oder niedrigeren Bezuges — anzusetzen
- für den Arbeitnehmer, seine Ehefrau und seine unterhaltsberechtigten Kinder über 18 Jahren monatlich je 30,— DM
- für unterhaltsberechtigten Kinder unter 18 Jahren monatlich je 15,— DM

2. Im übrigen sind für die Bewertung der Sachbezüge die üblichen Mittelpreise des Verbraucherorts (Kleinhandelspreise) maßgebend. Für die Überlassung freier oder verbilligter Wohnung an Arbeitnehmer in anderen als in Abschnitt B bezeichneten Fällen gelten die ortsüblichen Mietpreise.

D. Geltungsbereich

1. Die vorstehend festgesetzten und bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag (Tarifordnung), einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt sind. Sie gelten ferner, wenn anstelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), der Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.
2. Die vorstehenden Werte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1973 liegt, und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1973 zufließen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 11. Dezember 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über die Festsetzung des Wertes der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie bei den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden für das Kalenderjahr 1974

Vom 11. Dezember 1973

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als Wert der Gemeinschaftsunterkunft, die den Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden unentgeltlich bereitgestellt wird, gelten in der Sozialversicherung zum Zwecke der Nachversicherung (§ 124 Abs. 6 AVG) und zum Zwecke des Aufschubs der Nachversicherung (§ 125 Abs. 4 AVG) abweichend von der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1974 vom 11. Dezember 1973 (GVBl S. 651) folgende Sätze:

Für Angehörige der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 und für Empfänger von Unterhaltszuschüssen monatlich 15,— DM,
für Angehörige der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 monatlich 25,— DM,
für Angehörige der Besoldungsgruppen von A 7 aufwärts monatlich 35,— DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 11. Dezember 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1973 beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag* wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2 Ziff. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Fragen des öffentlichen Dienstes,“

München, den 23. Oktober 1973

Der Präsident des Bayerischen Landtags
Hanauer

* Abgedruckt GVBl 1968 S. 275.

Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (POVerw)

Vom 8. November 1973

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vom 7. August 1973 (GVBl S. 493) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vom 23. Mai 1967 (GVBl S. 366) in der vom 1. September 1973 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Verordnung vom 20. Juni 1969 (GVBl S. 161),
- b) das Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257),
- c) die Verordnung vom 7. August 1973 (GVBl S. 493).

München, den 8. November 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (POVerw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1973

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1972 (GVBl S. 61), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Durchführung der Prüfungen
- § 3 Zulassung zu den Prüfungen

II. Prüfungsorgane

- § 4 Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden
- § 6 Beschlußfassung des Prüfungsausschusses
- § 7 Aufgaben des Prüfungsamtes

III. Die einzelnen Prüfungsabschnitte

- § 8 Allgemeine Regelung
 - A) Schriftliche Prüfung
 - § 9 Aufgaben
 - § 10 Prüfungsstoff für den mittleren Verwaltungsdienst
 - § 11 Prüfungsstoff für den gehobenen Verwaltungsdienst

B) Mündliche Prüfung

- § 12 Abnahme der mündlichen Prüfung
- § 13 Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung

IV. Bewertung der Gesamtpfprüfung

- § 14 Noten
- § 15 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 16 Festsetzung der Platzziffer
- § 17 Nichtbestehen der Prüfung
- § 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

V. Wiederholung der Prüfung

- § 19 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 20 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

VI. Schlußbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungsprüfungen für den mittleren und den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, soweit nicht für bestimmte Verwaltungszweige besondere Prüfungen eingerichtet sind.

(2) Ergänzend gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden von der Bayerischen Verwaltungsschule, die zugleich Prüfungsamt ist, mindestens einmal im Jahr durchgeführt.

§ 3

Zulassung zu den Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen können nur Bewerber zugelassen werden, die den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit mit Erfolg abgeleistet haben. Bewerber, die den Vorbereitungsdienst erst zwischen Beginn und Ende der Anstellungsprüfung beenden, können vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Die Zulassungsanträge sind über den Dienstherrn beim Prüfungsamt einzureichen.

II. Prüfungsorgane

§ 4

Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Die Bayerische Verwaltungsschule bestellt je einen Prüfungsausschuß für die Prüfungen für den mittleren und den gehobenen Dienst.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder müssen Beamte des staatlichen oder kommunalen Verwaltungsdienstes sein, und zwar müssen mindestens zwei dem staatlichen und mindestens zwei dem kommunalen Verwaltungsdienst angehören. Drei der weiteren Mitglieder müssen die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst bestanden haben, eines der weiteren Mitglieder muß der Laufbahn des gehobenen Dienstes angehören. In dem Prüfungsausschuß für die Prüfung für den mittleren Dienst muß eines der weiteren Mitglieder der Laufbahn des mittleren Dienstes angehören.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Mitgliedern, die in den Ruhestand treten, jedoch nicht vor Abschluß einer laufenden Prüfung.

(4) Für den Vorsitzenden und für jedes weitere Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse ist dem Staatsministerium des Innern und dem Landespersonalausschuß mitzuteilen.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses
und seines Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
1. den Prüfungsausschuß einzuberufen,
 2. die Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 18 Abs. 3 auszufertigen,
 3. den Stichtscheid nach § 19 Abs. 2 Satz 2 APO zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,
 4. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit nicht der Prüfungsausschuß die Erstentscheidung getroffen hat,
 5. alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.
- (2) Der Prüfungsausschuß hat
1. die Prüfer zu bestellen (§ 19 Abs. 1 APO, § 12 Abs. 1),
 2. die Prüfungsgebiete zu bestimmen, aus denen Aufgaben zu stellen sind, und die Aufgaben auszuwählen,
 3. die Hilfsmittel zur Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben zu bestimmen,
 4. über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit (§§ 31, 30 und 18 APO) zu entscheiden,
 5. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit der Prüfungsausschuß die Erstentscheidung getroffen hat.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6

Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

- (1) Ein Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Beratung und Abstimmung sind geheim. Der Prüfungsausschuß kann Beamte der Bayerischen Verwaltungsschule, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu seinen Sitzungen zuziehen.

§ 7

Aufgaben des Prüfungsamtes

Das Prüfungsamt hat

1. die Entscheidungen der Prüfungsorgane zu vollziehen,
2. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,
3. über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
4. die Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung einzuladen,
5. zu den eingeholten Aufgabentwürfen Stellung zu nehmen und sie unter Verschuß zu verwahren,
6. die Aufsichtspersonen (§ 17 Abs. 1 APO) zu bestellen,
7. die Prüfer für die Erst- und die Zweitbewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,
8. das Arbeitsplatznummernverzeichnis (§ 7 Abs. 3 APO) aufzustellen und zu verwahren,
9. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach beendeter Korrektur festzustellen,

10. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zusammenzustellen (§ 12 Abs. 1),
11. die Gesamtprüfungsnoten zu berechnen und die Platzziffern (§§ 15, 16) festzusetzen,
12. nach beendeter Prüfung zu entscheiden, ob ein berechtigtes Interesse besteht, die bewerteten Prüfungsarbeiten einzusehen,
13. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

III. Die einzelnen Prüfungsabschnitte

§ 8

Allgemeine Regelung

Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

A) Schriftliche Prüfung

§ 9

Aufgaben

- (1) Die schriftliche Prüfung für den mittleren Dienst umfaßt
- eine Doppelaufgabe von vier Stunden, vier Aufgaben von je zwei Stunden, eine Aufgabe von zwei Stunden aus dem Allgemeinwissen in Form eines Aufsatzes, für den drei Themen zur Wahl zu stellen sind.
- (2) Die schriftliche Prüfung für den gehobenen Dienst umfaßt
- zwei Doppelaufgaben von je fünf Stunden, fünf Aufgaben von je drei Stunden und eine Aufgabe von drei Stunden aus dem Allgemeinwissen oder aus dem Gebiet der Soziologie oder Psychologie.
- (3) Die Aufgaben sind an aufeinanderfolgenden Tagen (ohne Sonn- und Feiertage) zu bearbeiten. An einem Tag dürfen nicht mehr als eine Doppelaufgabe oder zwei andere Aufgaben bearbeitet werden.
- (4) Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 10

Prüfungsstoff für den mittleren Verwaltungsdienst

- (1) Der Prüfungsstoff für den mittleren Verwaltungsdienst umfaßt:
1. Behördenorganisation
 2. Verwaltungstechnik
 3. Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts
 4. Staatskunde
 5. Grundbegriffe des allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich der Rechtsbehelfe
 6. Bayerisches Kommunalrecht
 7. Wirtschafts- und Haushaltsführung
 - a) des Freistaates Bayern oder
 - b) der Gemeinden und Gemeindeverbände
 8. Grundzüge des allgemeinen Sicherheits- und Polizeirechts
 9. Beamtenrecht — der versorgungsrechtliche Teil nur in den Grundzügen —, Besoldungsrecht, Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst
 10. Personenstandsrecht
 11. Staatsangehörigkeitsrecht
 12. Grundzüge des Sozialversicherungsrechts
 13. Grundzüge des Sozialhilferechts
 14. Öffentliches Baurecht
 15. Grundzüge des Gewerberechts
 16. Verwaltungskostenrecht
 17. Grundbegriffe des Steuerrechts der Gemeinden und Landkreise.

(2) Für die Anwärter der Bayerischen Versicherungskammer entfallen die Prüfungsfächer in Abs. 1 Nrn. 8, 10, 11, 13, 14, 15 und 16. An ihre Stelle treten folgende Prüfungsfächer:

1. Grundbegriffe der Versicherungswirtschaft und der Versicherungsbetriebslehre
2. Versicherungsrecht einschließlich des Rechts der öffentlich-rechtlichen Versicherung
3. Satzungsrechtliche Bestimmungen und Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife der von der Bayerischen Versicherungskammer verwalteten Anstalten.

§ 11

Prüfungsstoff für den gehobenen Verwaltungsdienst

(1) Der Prüfungsstoff für den gehobenen Verwaltungsdienst umfaßt:

1. Allgemeine Rechtskunde
2. Staatslehre und Staatsrecht
3. Grundzüge des privaten Rechts (Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Handels- und Gesellschaftsrecht)
4. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit
5. Kommunalrecht
6. Öffentliches Dienstrecht
 - a) Beamtenrecht
 - b) Besoldungsrecht
 - c) Grundzüge des Arbeits- und Tarifrechts
7. Planen und Bauen
 - a) Öffentliches Baurecht
 - b) Wasserrecht
8. Sozialrecht
 - a) Sozialhilfe
 - b) Jugendwohlfahrt
 - c) Sozialversicherung
9. Sicherheits- und Polizeirecht mit Grundbegriffen des Strafrechts
10. Gewerberecht
11. Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht
12. Organisationslehre und Behördenorganisation mit Verwaltungstechnik
13. Elektronische Datenverarbeitung
14. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
15. Grundzüge der Finanzwissenschaft
16. Wirtschafts- und Haushaltsführung des Freistaates Bayern oder der Kommunen, Grundzüge des Verwaltungskostenrechts
17. Staatliches und gemeindliches Steuerrecht (Grundlagenkenntnisse)
18. Soziologie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verwaltung (Grundlagenkenntnisse)
19. Psychologie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verwaltung (Grundlagenkenntnisse).

(2) Für die Anwärter der Bayerischen Versicherungskammer entfallen die Prüfungsfächer in Abs. 1 Nrn. 7 a, 7 b, 8 a, 8 b, 9, 10, 11 und 16. An ihre Stelle treten folgende Prüfungsfächer:

1. Grundbegriffe der Versicherungswirtschaft und Versicherungsbetriebslehre
2. Versicherungsrecht einschließlich des Rechts der öffentlich-rechtlichen Versicherung
3. Satzungsrechtliche Bestimmungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife der von der Versicherungskammer verwalteten Anstalten
4. Kaufmännische Buchführung.

B) Mündliche Prüfung

§ 12

Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Zum Vorsitzenden ist ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes zu bestellen. Ein Beisitzer muß Beamter des staatlichen, der andere Beamter des kommunalen Verwaltungsdienstes sein. Bei Prüfungen für den mittleren Dienst soll ein Beisitzer dem mittleren Dienst angehören. Im übrigen müssen die Beisitzer die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst bestanden haben.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. Neben den in § 6 APO genannten Personen können Beauftragte der Ministerien sowie ein von der Bayerischen Verwaltungsschule benannter Beamter bei den Prüfungen und Beratungen anwesend sein.

§ 13

Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Prüfungsstoff der schriftlichen Prüfung (§§ 10, 11) und auf Fragen des staatsbürgerlichen Lebens und der Allgemeinbildung. Sie ist vornehmlich darauf zu richten, ob der Prüfungsteilnehmer die für einen Beamten des mittleren oder des gehobenen Verwaltungsdienstes erforderlichen Kenntnisse besitzt und ob er befähigt ist, sie mit Verständnis anzuwenden.

(2) Bei der mündlichen Prüfung für den gehobenen Dienst sollen je drei Prüfungsteilnehmer eineinhalb Stunden, bei der Prüfung für den mittleren Dienst je vier Prüfungsteilnehmer eine Stunde lang gemeinsam geprüft werden.

IV. Bewertung der Gesamtprüfung

§ 14

Noten

Die Prüfungsergebnisse werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 15

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 19 Abs. 1 und 2 APO) und aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 23 Satz 1 APO) gebildet. Die Summe der Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung, geteilt durch deren Zahl, ergibt die Gesamtprüfungsnote. Hierbei zählt jede Doppelaufgabe zweifach, die mündliche Prüfung bei der Prüfung für den mittleren Dienst zweifach, für den gehobenen Dienst dreifach.

(2) Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Es erhalten	
Note sehr gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
Note gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
Note befriedigend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
Note ausreichend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,
Note mangelhaft	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50,
Note ungenügend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

§ 16

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird nach seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden. Prüfungsteilnehmer, die Aufgaben nachfertigen oder die mündliche Prüfung nachholen, werden im Platzzifferverzeichnis besonders gekennzeichnet.

(2) Bei der Erteilung der Platzziffer wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Teilnehmer erteilt, so wird auch deren Zahl angegeben.

§ 17

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer im Durchschnitt schlechter als ausreichend (4,50) gearbeitet hat.

- (2) Die Prüfung hat ferner nicht bestanden, wer
1. in der Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst zweimal die Note 6 oder einmal die Note 6 und zweimal die Note 5 oder viermal die Note 5 erhalten hat,
 2. in der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst zweimal die Note 6 oder einmal die Note 6 und dreimal die Note 5 oder sechsmal die Note 5 erhalten hat.

Die Noten der Doppelaufgaben und der mündlichen Prüfung zählen hier nur einfach.

§ 18

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen ist

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Zahl aller Prüfungsteilnehmer und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Noten (Zahlenwert) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. die Note (Zahlenwert) für die mündliche Prüfung.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind (§ 17).

(4) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern ist dem Staatsministerium des Innern und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluß der Prüfung zu übermitteln.

V. Wiederholung der Prüfung

§ 19

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Sie müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung (§ 18 Abs. 3) ausgeschrieben wird. Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, ist er auf Antrag zu dem nächsten Termin zuzulassen, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

§ 20

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden; sie müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgeschrieben wird. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. § 19 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer die Wiederholungsprüfung bestanden, so hat er die Wahl, ob er deren Ergebnis gelten lassen will. Läßt er es gelten, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Trifft er binnen einer Frist von einem Monat nach Aushändigung seines Prüfungszeugnisses keine Wahl, so gilt das bessere Ergebnis als gewählt.

VI. Schlußbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten*)

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Bayerischen Verwaltungsschule für den gehobenen und mittleren Verwaltungsdienst der Bayerischen Staatsverwaltung, der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalamts vom 30. September 1958 (MABl S. 732) außer Kraft.

(2) Der Prüfungsstoff der Anstellungsprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst 1967/1968 und für den gehobenen Verwaltungsdienst 1967/1968 und 1968/1969 richtet sich unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 nach bisherigem Recht.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Mai 1967 (GVBl S. 366). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsvorschriften.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes

Vom 19. November 1973

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23.

Dezember 1971 (GVBl S. 475), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 16. Mai 1972 (GVBl S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Berufsbildung der Rechtsanwaltsgehilfen und Rechtsbeistandsgehilfen

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte in München, Nürnberg und Bamberg sind zuständig zur Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse der in ihrem Bezirk gebildeten Rechtsanwaltskammern sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Unterausschüsse der Berufsbildungsausschüsse (Art. 2 Abs. 1 Buchst. c AGBBiG).“

2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Der Oberlandesgerichtspräsident“ ersetzt durch „Der Präsident des Oberlandesgerichts“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 19. November 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsmini- steriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)

Vom 20. November 1973

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Satz 2, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Ernennungsbehörden für die Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes sind

1. die Regierungen für ihre Beamten und die Beamten der Ämter für Landwirtschaft, der Ämter für Landwirtschaft und Bodenkultur sowie der Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht;
2. die Flurbereinigungsdirektionen für ihre Beamten;
3. die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau für ihre Beamten.

§ 2

Die Regierungen sind befugt, innerhalb ihres Dienstbereichs ihre Beamten und die Beamten der Ämter für Landwirtschaft, der Ämter für Landwirtschaft und Bodenkultur sowie der Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht bis zu vier Monaten abzuordnen.

§ 3

Die Befugnisse nach Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86a Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes werden übertragen

1. den Regierungen für ihre Beamten und die Beamten der Ämter für Landwirtschaft, der Ämter für Landwirtschaft und Bodenkultur sowie der Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht;

2. den Flurbereinigungsdirektionen für ihre Beamten;

3. der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau für ihre Beamten.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung beamten- und besoldungsrechtlicher Befugnisse auf die Flurbereinigungsdirektionen vom 20. November 1969 (GVBl S. 402), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1972 (GVBl S. 508), außer Kraft.

München, den 20. November 1973

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zur Ausführung des Art. 68 Abs. 3 des Geset- zes Nr. 59 der Militärregierung über die Rück- erstattung feststellbarer Vermögensgegen- stände

Vom 22. November 1973

Auf Grund des Art. 68 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (GVBl S. 221) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 15. April 1948 (BayBS III S. 217) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden gemäß Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung wird allgemein auf das Oberlandesgericht Nürnberg übertragen.

(2) Die bei dem Oberlandesgericht München anhängigen Rückerstattungsverfahren gehen in der Lage, in der sie sich am 1. Januar 1974 befinden, auf das Oberlandesgericht Nürnberg über.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Verordnung zur Ausführung der Art. 63 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 16. Juli 1948 (BayBS S. 217) außer Kraft.

München, den 22. November 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Verordnung über die Abschlußprüfung an den Bayerischen Sondervolksschulen für Gehörlose, Schwer- hörige, Blinde und Sehbehinderte (POAHS)

Vom 22. November 1973

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Sonderschulgesetzes vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966

(GVBl S. 402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1972 (GVBl S. 214), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Der Bildungsgang der Sondervolksschulen für Gehörlose, Schwerhörige, Blinde und Sehbehinderte (Hauptschule) kann mit einer Prüfung abgeschlossen werden. In ihr soll der Prüfling seine besondere Qualifikation für den berufsbezogenen Bildungsweg nachweisen.

(2) Das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß berechtigt zum unmittelbaren Eintritt in die jeweiligen zur Fachschulreife führenden Berufsaufbauschulen und Berufsfachschulen sowie nach Maßgabe der hierzu erlassenen Bestimmungen in eine 10. Klasse der jeweiligen Realschule.

§ 2

Prüfungsteilnehmer

(1) An der Prüfung können alle Schüler teilnehmen, die im 9. — für Gehörlose 10. — Schülerjahrgang spätestens ab 15. Februar die Leistungskurse A in Deutsch, in Englisch und Mathematik oder an Stelle des Leistungskurses A Englisch den Leistungskurs Physik/Chemie besucht haben. Für Gehörlose entfällt das Fach Englisch. Für sie ist der Leistungskurs Physik/Chemie verbindlich. Im Unterrichtsgebiet Arbeits- und Soziallehre müssen die Schüler im Jahresfortgang mindestens befriedigende Leistungen erreicht haben, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

(2) Zur Abschlußprüfung an einer öffentlichen Sondervolksschule für Gehörlose, Schwerhörige, Blinde und Sehbehinderte werden auch Bewerber mit entsprechender Behinderung zugelassen, die ihr nicht als Schüler angehören, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung nachweisen. Die Behinderung ist durch ein Zeugnis des Staatlichen Gesundheitsamtes zu bescheinigen. Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung mit den erforderlichen Nachweisen über die gleichwertige Vorbildung und die vorliegende Behinderung soll vor dem 15. Februar bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingereicht werden, die über die Zulassung entscheidet. Bewerber, die Anträge auf Zulassung zur Abschlußprüfung nach dem 30. April einreichen, werden zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung erklärt der Bewerber, in welchem der beiden Fächer Englisch und Physik/Chemie und in welchen zwei Fächern aus dem praktischen Teil der Arbeits- und Soziallehre er geprüft werden will.

§ 3

Durchführung und Bekanntgabe der Prüfung

(1) Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Der schriftliche Teil findet etwa vier Wochen vor dem Unterrichtsende im Schuljahr statt. Der Zeitpunkt wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt. Der praktische Teil soll vor Beginn des schriftlichen Teils abgeschlossen sein. Der mündliche Teil bildet den Abschluß der Prüfung.

(2) Die Prüfung ist mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteiles im Schulanzeiger der Regierung und durch Aushang in der jeweiligen Sondervolksschule bekanntzumachen. Die Einzeltermine für die praktische und die mündliche Prüfung sind den betroffenen Schülern mindestens drei Tage vorher bekanntzugeben.

§ 4

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Schulleiter als Vorsitzendem, dem Stellvertreter des

Schulleiters als stellvertretendem Vorsitzenden und den Lehrern, die während des Schuljahres im 9. Schülerjahrgang — bei Gehörlosen im 10. Schülerjahrgang — in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Lehrer, die an der Hauptschule Unterricht erteilen, in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) Für bestimmte Prüfungsteile können Unterausschüsse gebildet werden, die aus mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestehen. Der Vorsitzende eines Unterausschusses wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 5

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

(1) Vor Beginn der Prüfung ist für jedes Prüfungsfach eine Jahresfortgangsnote festzusetzen. Sie ergibt sich aus den schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen während des Schuljahres.

(2) Die schriftlichen Leistungen im Jahresfortgang werden mit Hilfe von Probearbeiten festgesetzt. Für diese Probearbeiten gelten folgende Richtlinien:

Nr. 1 a) Deutsch für Gehörlose und Schwerhörige:

Aufsatz oder Textanalyse: Je 3 Schularbeiten (Arbeitszeit 120—180 Minuten) im Kern- und im Kursunterricht sowie 2 Hausarbeiten. Die beiden Hausarbeiten können auch durch eine Facharbeit ersetzt werden; hierfür bieten sich Erörterungen oder Textanalysen aus dem Unterrichtsgebiet Arbeits- und Soziallehre besonders an.

b) Deutsch für Blinde und Sehbehinderte:

Aufsatz: Je 2 Schularbeiten (Arbeitszeit 180 bis 270 Minuten) im Kern- und im Kursunterricht sowie 2 Hausarbeiten. Die beiden Hausarbeiten können auch durch eine Facharbeit ersetzt werden; hierfür bieten sich Erörterungen aus dem Unterrichtsgebiet Arbeits- und Soziallehre besonders an.

Diktate: Je 2 Schularbeiten im Kern- und Kursunterricht (Arbeitszeit 45 Minuten).

Nr. 2 a) Englisch für Schwerhörige:

6 Schularbeiten (Comprehensions), Arbeitszeit 45—90 Minuten.

b) Englisch für Blinde und Sehbehinderte:

6 Schularbeiten (Comprehensions, Diktate) Arbeitszeit für die Comprehension 60 bis 90 Minuten, Dauer des Diktats: 30 Minuten.

Nr. 3 a) Mathematik für Gehörlose und Schwerhörige:

5 Schularbeiten. Arbeitszeit: 60—120 Minuten.

b) Mathematik für Blinde und Sehbehinderte:

5 Schularbeiten. Arbeitszeit: 150—175 Minuten.

Nr. 4 a) Physik/Chemie für Gehörlose und Schwerhörige:

2 Schularbeiten. Arbeitszeit: 60—120 Minuten.

b) Physik/Chemie für Blinde und Sehbehinderte:

2 Schularbeiten. Arbeitszeit: 90—135 Minuten.

(3) Die Probearbeiten sind auf das Schuljahr zu verteilen. Dabei soll die Arbeitszeit bis zur Höchstdauer gesteigert werden. Die Probearbeiten sind zwei Jahre an der Schule aufzubewahren.

(4) Neben den Probearbeiten können in allen Fächern Stegreifaufgaben durchgeführt werden, die wie mündliche Leistungen zu werten sind. Hierzu zählen auch Arbeiten, die vor einer Probearbeit zu Übungszwecken geschrieben werden.

(5) Die Jahresfortgangsnoten für die in § 2 Abs. 2 genannten Bewerber werden auf Grund der vorgelegten Zeugnisse von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 6

Prüfungsfächer

(1) Die schriftliche Prüfung findet in den Fächern Deutsch, Mathematik und entsprechend dem jeweils besuchten Leistungskurs in Englisch oder in Physik/Chemie statt.

(2) Die mündliche Prüfung findet für alle Prüflinge in den Fächern Allgemeine Arbeitslehre und Soziallehre statt. Prüflinge mit dem schriftlichen Prüfungsfach Englisch legen eine zusätzliche mündliche Prüfung in diesem Fach ab. Ferner hat sich der Prüfling der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn er in einem Fach der schriftlichen Prüfung entweder in der schriftlichen Prüfungsarbeit oder im Jahresfortgang die Note 5 oder 6 erhalten hat. In besonders begründeten Fällen können Schüler, deren Leistungsstand durch die Noten des Jahresfortgangs und der schriftlichen Prüfung nach dem Urteil des Prüfungsausschusses nicht geklärt erscheint (vgl. § 11 Abs. 2), in die mündliche Prüfung verwiesen werden.

(3) Die praktische Prüfung findet im Unterrichtsgebiet Arbeits- und Soziallehre statt. Hierfür wählt jeder Schüler eines seiner beiden Wahlpflichtfächer aus. In dem von ihm gewählten Prüfungsfach muß der Schüler den Unterricht mindestens zwei Schuljahre besucht haben.

(4) Die in § 2 Abs. 2 genannten Bewerber haben sich in allen Fächern, in denen sie schriftlich geprüft werden, sowie in den Fächern Allgemeine Arbeitslehre und Soziallehre der mündlichen Prüfung zu unterziehen. Außerdem werden sie im praktischen Teil der Arbeits- und Soziallehre in den beiden von ihnen gewählten Fächern geprüft. § 6 Abs. 3 Satz 3 findet auf diese Bewerber keine Anwendung.

§ 7

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind an den jeweiligen Sondervolksschulen Bayerns gleichzeitig zu bearbeiten. Die Aufgaben werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellt und den zuständigen Schulaufsichtsbehörden unmittelbar zugeleitet. Zu diesem Zweck melden die Schulen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf dem jeweiligen Dienstweg bis zum 15. März jeden Jahres die voraussichtliche Zahl der Prüflinge in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung. Die jeweilige Schulaufsichtsbehörde trägt dafür Sorge, daß die Prüfungsarbeiten den Prüfungsausschüssen rechtzeitig in verschlossenen Umschlägen zugehen.

a) Bei Gehörlosen- und Schwerhörigenschulen öffnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffenden Umschläge am jeweiligen Prüfungstag so frühzeitig, daß die Mitglieder des Prüfungsausschusses Gelegenheit haben, sich mit den Aufgaben vertraut zu machen.

b) Bei Blinden- und Sehbehindertenschulen öffnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffenden Umschläge 24 Stunden vor Prüfungsbeginn, damit die Aufgaben

für Blinde in Braille'sche Punkt-schrift übertragen und Skizzen und Pläne taktil dargeboten bzw. versprachlicht werden können,

für Sehbehinderte in eine den sehbehinderten Schülern geläufige entsprechend größere Schrift übertragen und Skizzen entsprechend vergrößert dargeboten werden können.

Die für Sehbehinderte bzw. Blinde üblichen Hilfsmittel (entsprechend liniertes Papier, Punkt-schriftbogenmaschine) dürfen verwendet werden.

(2) Für die Arbeit in Deutsch werden

- a) für Gehörlose und Schwerhörige: für den Aufsatz bzw. die Textanalyse vom Prüfungsausschuß drei aus sieben Themen ausgewählt, von denen der Prüfling ein Thema zu bearbeiten hat. Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten.
- b) für Blinde und Sehbehinderte: für den deutschen Aufsatz werden vom Prüfungsausschuß drei aus sieben Themen ausgewählt, von denen der Prüfling ein Thema zu bearbeiten hat. Der Prüfling hat seinem Aufsatz eine Gliederung beizugeben. Die Arbeitszeit beträgt 270 Minuten.

(3) Im Fach Mathematik wählt der Prüfungsausschuß aus sechs Aufgabengruppen drei Aufgabengruppen aus, die der Prüfling zu lösen hat.

Die Arbeitszeit beträgt

- a) für Gehörlose und Schwerhörige: 120 Minuten,
- b) für Blinde und Sehbehinderte: 175 Minuten.

(4) Im Fach Physik/Chemie wählt der Prüfungsausschuß für jedes Fach aus sechs Aufgabengruppen drei Aufgabengruppen aus, die der Prüfling zu lösen hat. Die Arbeitszeit beträgt

- a) für Gehörlose und Schwerhörige: 120 Minuten,
- b) für Blinde und Sehbehinderte: 135 Minuten.

(5) Im Fach Englisch besteht die schriftliche Prüfung

- a) für Schwerhörige aus einer Fragen- und Aufgabenstellung an Hand eines dem Prüfling vorgelegten Textes (Comprehension). Dem Prüfling wird ein englischer Text vorgelegt. Der Schüler soll nachweisen, daß er diesen Text versteht, indem er Fragen zum Inhalt in englischer Sprache beantwortet, einzelne Wortarten herausucht und nach vorgegebenen Satzbaumustern Sätze in englischer Sprache bildet. Freie Formulierungen werden nicht verlangt. Die Arbeitszeit für die Comprehension beträgt 90 Minuten.

b) für Blinde und Sehbehinderte aus einem Diktat und einer Fragen- und Aufgabenstellung an Hand eines dem Prüfling vorgelegten Textes (Comprehension).

Nr. 1 Das Diktat besteht aus etwa 10 Sätzen mit bekannten Wörtern. Es wird im ganzen vorgelesen, dann in Sprechaktakten, die zweimal gelesen werden, diktiert und am Schluß im Zusammenhang noch einmal gelesen. Das Diktat dauert 30 Minuten.

Nr. 2 Nach einer Pause von 15 Minuten wird dem Prüfling ein englischer Text vorgelegt. Der Schüler soll nachweisen, daß er diesen Text versteht, indem er Fragen zum Inhalt in englischer Sprache beantwortet, einzelne Wortarten herausucht und nach vorgegebenen Satzbaumustern Sätze in englischer Sprache bildet. Freie Formulierungen werden nicht verlangt. Die Arbeitszeit für die Comprehension beträgt 90 Minuten.

(6) Die Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre an der Schule aufzubewahren.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungsfragen der mündlichen Prüfung sind im allgemeinen dem Stoffinhalt des 9. — bei Gehörlosen des 10. — Schülerjahrgangs zu entnehmen. Alle anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses haben das Recht, Fragen zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung soll

- a) für Gehörlose und Schwerhörige in der Regel einzeln durchgeführt werden. Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling 10 Minuten für jedes Prüfungsfach.

- Für Gehörlose können die Prüfungsfragen auch schriftlich gestellt und beantwortet werden.
- b) für Blinde und Sehbehinderte in Gruppen von drei bis fünf Prüflingen durchgeführt werden. Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling 10 Minuten für jedes Prüfungsfach.

§ 9

Praktische Prüfung

- (1) In den Fächern
- Technisches Werken, Technisches Zeichnen, Hauswirtschaft, Handarbeit und textiles Gestalten, Kurzschrift und Maschinenschreiben legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Lehrer, die diese Fächer im 9. — bei Gehörlosen im 10. — Schuljahr zuletzt unterrichtet haben, fest.
- (2) Für die praktischen Prüfungen im Technischen Werken und im Technischen Zeichnen werden jeweils zwei Themen zur Wahl gestellt.
- a) Die Arbeitszeit beträgt für Gehörlose und Schwerhörige für das Fach Technisches Werken 180 Minuten, für das Fach Technisches Zeichnen 120 Minuten.
- b) Für Blinde und Sehbehinderte entfällt die Prüfung im Fach Technisches Zeichnen. Im Fach Technisches Werken beträgt für sie die Arbeitszeit 270 Minuten.
- (3) Die Prüfung im Fach Hauswirtschaft besteht aus einer praktischen Arbeit, innerhalb der auch eine schriftliche Kurzarbeit aus den Bereichen der Hauswirtschaft zu erstellen ist.
- Die Arbeitszeit der praktischen Arbeit beträgt
- a) für Gehörlose und Schwerhörige 210 Minuten, davon bis zu 45 Minuten schriftliche Kurzarbeit,
- b) für Blinde und Sehbehinderte 270 Minuten, davon bis zu 45 Minuten schriftliche Kurzarbeit.
- (4) Die Prüfung im Fach Handarbeit und textiles Gestalten besteht aus einer praktischen Arbeit von 120 Minuten Dauer.
- Für Blinde und Sehbehinderte entfällt die Prüfung im Fach Handarbeit und textiles Gestalten.
- (5) Inhalt und Umfang der Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben richten sich nach den Prüfungsanforderungen der Prüfungsordnung in Kurzschrift und Maschinenschreiben an den bayerischen Schulen (Bek. vom 25. Juli 1972, KMBI S. 822).

- a) Bei der Prüfung der Gehörlosen und Schwerhörigen kann beim Maschinenschreiben die Vorgabe des Textes (3.2.2) nach Wahl des Schülers auch optisch geschehen.
- Kurzschrift entfällt für Gehörlose und Schwerhörige.
- b) Für Blinde und Sehbehinderte ist die Prüfungsordnung für die Prüfung in Kurzschrift (Maschinenschreiben) an den bayerischen Schulen (Bek. v. 25. Juli 1972) in der Fassung der Besonderen Bestimmungen für die Prüfung in Kurzschrift an den bayerischen Sonderschulen für Blinde und Sehbehinderte anzuwenden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Prüfungsarbeit im Fach Deutsch ist gesondert von zwei Prüfern zu bewerten. Erstprüfer ist der Lehrer, der dieses Fach im 9. — bei Gehörlosen 10. — Schülerjahrgang unterrichtet hat. Zweitprüfer ist ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die übrigen schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Arbeiten in den Fächern der praktischen Prüfung werden von dem Lehrer bewertet, der das jeweilige

Fach im 9. — bei Gehörlosen 10. — Schülerjahrgang unterrichtet hat.

- (3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß oder der Unterausschuß.

§ 11

Festsetzung der Zeugnisnoten

- (1) Die Zeugnisnoten werden gebildet aus den Prüfungsnoten und den Jahresfortgangsnoten.
- (2) In den Fächern, die Gegenstand der Prüfung sind, ist die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote gleichwertig. Bei einem Durchschnitt von 1,50, 2,50, 3,50 usw. gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag. Die Note des Jahresfortgangs kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der gesamten Leistung des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote.
- (3) In den Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich oder nur praktisch geprüft worden ist, gilt die Note dieser Prüfung als Prüfungsnote. In den Fächern der schriftlichen Prüfung, in denen auch mündlich geprüft worden ist, wird die Prüfungsnote aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ermittelt. Beide Noten sind gleichwertig. Bei einem Notendurchschnitt von 1,50, 2,50, 3,50 usw. gibt die Note der schriftlichen Prüfung den Ausschlag.
- (4) In dem Fach aus dem praktischen Teil der Arbeits- und Soziallehre, in dem keine Prüfung stattfindet, gilt die Jahresfortgangsnote als Zeugnisnote.
- (5) In den Fächern des Unterrichtsgebietes Arbeits- und Soziallehre, in denen für die in § 2 Abs. 2 genannten Bewerber keine Jahresfortgangsnote festgelegt werden kann, gilt die Prüfungsnote als Zeugnisnote.
- (6) Für das Unterrichtsgebiet Arbeits- und Soziallehre wird noch eine gemeinsame Zeugnisnote gebildet, die sich aus den Zeugnisnoten für Allgemeine Arbeitslehre, Soziallehre und für die zwei Fächer aus dem praktischen Teil des Unterrichtsgebietes ergibt; diese Noten sind gleichwertig. Bei einem Notendurchschnitt von 1,50, 2,50, 3,50 usw. überwiegen die Zeugnisnoten in den Fächern Allgemeine Arbeitslehre und Soziallehre.
- (7) Aus den Zeugnisnoten der Prüfungsfächer wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. Diese Zeugnisnoten sind gleichwertig.

§ 12

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse

- (1) Die Noten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung sind den Prüflingen baldmöglichst nach erfolgter Bewertung bekanntzugeben.
- (2) Schüler, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1. Die in das Zeugnis aufzunehmende allgemeine Beurteilung des Schülers wird vom Klassenleiter im Benehmen mit den Lehrern erstellt, die den Schüler im 9. — bei Gehörlosen 10. — Schülerjahrgang unterrichtet haben; sie wird vom Prüfungsausschuß endgültig festgelegt.
- (3) Schüler, die an der Prüfung teilgenommen, aber nicht bestanden haben, erhalten ein Entlassungszeugnis nach dem Muster der Anlage 2 und eine gesonderte Mitteilung darüber, warum ihnen das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß versagt werden mußte. Die Mitteilung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Die in § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten in Absatz 2 vorgeschriebene Mitteilung.
- (5) Schülern, die den Unterricht in den Fächern Technisches Werken, Technisches Zeichnen, Hauswirt-

schaft, Handarbeit und textiles Gestalten, Kurzschrift und Maschinenschreiben nur im 7. und 8. — bei Gehörlosen 8./9. — Schülerjahrgang besucht haben, werden die seinerzeit erzielten Leistungen in den entsprechenden Fächern auf dem Zeugnis nach der allgemeinen Beurteilung bestätigt.

§ 13

Versagung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluß

Das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß ist zu versagen

- a) Prüflingen, die in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Physik/Chemie oder im Unterrichtsgebiet Arbeits- und Soziallehre einmal die Zeugnisnote 6 oder zweimal die Zeugnisnote 5 erhalten haben;
- b) Prüflingen, die im Fach Deutsch die Zeugnisnote 5 erhalten haben, sofern sie nicht in einem Fach der schriftlichen Prüfung oder im Unterrichtsgebiet Arbeits- und Soziallehre die Zeugnisnote 1 oder 2 erreicht haben.

§ 14

Anwendung der Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung

Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195), über

die Prüfungsniederschrift,

die Beschlußfassung der Prüfungsausschüsse, die Bestimmung der Arbeitsplätze und das Anonymitätsprinzip, die Aufsicht während der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Ablieferung der Prüfungsarbeiten, die Sechsnotenskala, die Berechnung der Gesamtprüfungsnote, den Unterschleif und Beeinflussungsversuche, die Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen und die Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen finden Anwendung.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Zur Durchführung der Prüfungsordnung kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) In besonderen Fällen kann das Staatsministerium Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 22. November 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Hans Maier, Staatsminister

Sondervolksschule für

Schuljahr 19...../.....

ZEUGNIS

über den qualifizierenden Abschluß

geboren am 19..... in

Landkreis, Bekenntnis

hat die Sondervolksschulpflicht erfüllt und im letzten Schuljahr den 9./10. Schülerjahrgang besucht.

Allgemeine Beurteilung:

.....
.....
.....
.....

Sondervolksschule für

Schuljahr 19...../.....

ENTLASSUNGSZEUGNIS

geboren am 19..... in.....,

Landkreis, Bekenntnis

hat die Sondervolksschulpflicht erfüllt und im letzten Schuljahr den, Schülerjahrgang besucht.

Allgemeine Beurteilung:

.....

.....

.....

.....

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:

Religionslehre	_____
Deutsch (Leistungskurs.....)	_____
Englisch (Leistungskurs.....)	_____
Mathematik (Leistungskurs.....)	_____
Physik/Chemie (Kernunterr./Leistungskurs)	_____
Geschichte	_____
Wirtschaftsgeographie	_____
Biologie	_____
Leibeserziehung	_____
Arbeits- und Soziallehre	_____
Allgemeine Arbeitslehre	_____
Soziallehre	_____
Technisches Werken	_____
Technisches Zeichnen	_____
Hauswirtschaft	_____
Handarbeit und textiles Gestalten	_____
Kurzschrift	_____
Maschinenschreiben	_____
Kunsterziehung/ Werken	_____
Musik	_____

Der Schüler/Die Schülerin hat außerdem am Neigungskurs in _____

teilgenommen.

Der Schüler/Die Schülerin wird hiermit aus der Sondervolksschule entlassen.

Er/Sie ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden schulischen Einrichtung verpflichtet.

_____, den _____ 19_____

Der Schulleiter:

(Siegel)

Der Klassenleiter:

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend,

In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ist jeweils im Klammerzusatz der besuchte Leistungskurs (A oder B) angegeben; im Leistungskurs A werden erhöhte Leistungen gefordert.

Im Fach Physik/Chemie ist im Klammerzusatz angegeben, ob der Kernunterricht oder Leistungskurs besucht worden ist; im Leistungskurs werden erhöhte Leistungen gefordert.

Sondervolksschule für

Schuljahr 19...../.....

ZEUGNIS

über den qualifizierenden Abschluß

geboren am 19..... in,

Landkreis, Bekenntnis

hat die Volksschulpflicht erfüllt.

Allgemeine Beurteilung:

.....
.....
.....
.....

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung

Vom 27. November 1973

Auf Grund des § 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl I S. 7), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 856) und mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) sowie auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl I S. 955) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung vom 14. März 1968 (GVBl S. 46) werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

- „1. Genehmigung und Festsetzung der Strompreise von Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach den Preisvorschriften gemäß § 2 Nr. 1 der Preisfreigabeverordnung vom 12. Dezember 1967 (BAnz Nr. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1973 (BAnz Nr. 73), ausgenommen folgende Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Bayernwerk AG, Großkraftwerk Franken AG, Lech-Elektrizitätswerke AG, Isar-Amperwerke AG, Energieversorgung Ostbayern AG, Bayer. Elektrizitätswerke AG, AG für Licht- und Kraftversorgung, Fränkisches Überlandwerk AG;
2. Prüfung der Zulässigkeit von Preisen für öffentliche Aufträge nach § 9 der Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 (BAnz Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 der Verordnung PR Nr. 1/72 vom 6. März 1972 (BGBl I S. 293) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mitwirkung bei Feststellung der Angemessenheit von Selbstkostenpreisen nach § 10 Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 30/53 und nach § 17 Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 1/72;
3. Genehmigung und Festsetzung der Pflegesätze von Krankenanstalten, soweit hierfür noch Rechtsvorschriften auf Grund des Preisgesetzes gelten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 27. November 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Jaumann, Staatsminister

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 29. November 1973

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl I S. 861, 887) in Verbindung mit der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl S. 231) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 5. De-

zember 1963 (GVBl S. 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1973 (GVBl S. 315), erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muß, wird, sofern die Voraussetzungen für die Erhebung eines Reisekostenpauschbetrages (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher) nicht gegeben sind, ein Wegegeld erhoben.

(2) Das Wegegeld beträgt für jede Amtshandlung 1,20 Deutsche Mark. Ist der Ort der Amtshandlung vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers mehr als fünf Kilometer entfernt, beträgt das Wegegeld 1,50 Deutsche Mark; befindet sich das Geschäftszimmer außerhalb des Amtssitzes, so beträgt das Wegegeld 1,50 Deutsche Mark, wenn der Ort der Amtshandlung vom Geschäftszimmer und von der Mitte der Gemeinde, in welcher der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, mehr als fünf Kilometer entfernt ist.

(3) Die Entfernung berechnet sich nach der Luftlinie.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.
München, den 29. November 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Heiold, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die regelmäßige Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben

Vom 29. November 1973

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 31. August 1937 (RGBl I S. 918), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1966 (BGBl I S. 628), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die regelmäßige Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben vom 11. Juli 1967 (GVBl S. 387), geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1968 (GVBl S. 16), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird das Wort „Regierung“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 29. November 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
I. V. Sackmann, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz

Vom 5. Dezember 1973

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes zum Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes vom 25. Juli 1969 (GVBl S. 182) in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des

Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 6. August 1961 (BGBl I S. 1742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1971 (BGBl I S. 239), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 25. August 1969 (GVBl S. 292) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Autobahnbauämtern“ durch das Wort „Autobahndirektionen“ ersetzt.
- b) Nummer 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) des § 5 Abs. 3 a Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 und des § 9 a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 FStrG;“.
- c) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) des § 17 Abs. 2 Satz 3 FStrG für die Bundesstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten und des § 18 Abs. 5 Satz 1 FStrG für alle Bundesfernstraßen; liegt ein Planfeststellungsabschnitt in mehreren Regierungsbezirken, so bestimmt das Staatsministerium des Innern die zuständige Planfeststellungsbehörde;“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zur Überleitung von Verfahren auf das Landesarbeitsgericht Nürnberg

Vom 5. Dezember 1973

Auf Grund des Art. 1 § 7 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300-4) und des Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern vom 12. Juni 1973 (GVBl S. 311) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Landesarbeitsgericht Nürnberg übernimmt in Abweichung von Art. 1 § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300-4) die in dieser Bestimmung genannten Verfahren, die bei den Außenkammern des Landesarbeitsgerichts Bayern in Nürnberg am 31. Dezember 1973 anhängig sind, einschließlich der in Art. 1 § 1 Satz 2 genannten Nachverfahren.

(2) Das Landesarbeitsgericht Nürnberg ist in Abweichung von Art. 1 § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen eine vor dem 1. Januar 1974 erlassene Entscheidung eines Arbeitsgerichts zuständig, das gemäß Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern vom 12. Juni 1973 (GVBl S. 311) dem Landesarbeitsgericht Nürnberg unterstellt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 5. Dezember 1973

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Pirkl, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz

Vom 6. Dezember 1973

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Tarif-Nr. VII 1.3 des Zweiten Teils der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1970 (GVBl S. 658), erhält folgende Fassung:

„Tarif-Nr.“	Gegenstand	Gebühr DM
	3. Entscheidung über die Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues einschließlich des Wohnheimbaues (auch der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1966)	kostenfrei“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1973

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben

Vom 6. Dezember 1973

Auf Grund des Art. 25 a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 82), geändert durch Verordnung vom 8. März 1973 (GVBl S. 110), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Hauptkurzeit	58,—	39,—	20,—
b) in der übrigen Kurzeit	44,—	29,—	15,—“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1973

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ablösung und Aufhebung
von Nutzungsrechten**

Vom 7. Dezember 1973

Auf Grund des Art. 123 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1970 (GVBl S. 283) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte „zu Art. 70 und 71 der Bayerischen Gemeindeordnung“ gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bildung von Waldgenossenschaften

(1) Werden Berechtigte bei der Ablösung oder Aufhebung von Nutzungsrechten mit Waldgrundstücken abgefunden (Abfindungswald), sind sie verpflichtet, eine Waldgenossenschaft, die in der Regel eine Eigentümergenossenschaft (§ 4) sein soll, zu gründen und eine Satzung (§ 6) zu vereinbaren.

(2) Die Bildung einer Waldgenossenschaft kann unterbleiben, wenn ihre Hauptaufgabe (§ 2 Abs. 1) nicht durchführbar ist.

(3) Mit der Genehmigung der Satzung (§ 8) wird die Waldgenossenschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Erst nach Satzungsgenehmigung darf die Gemeinde je nach Maßgabe der Satzung der Waldgenossenschaft selbst oder deren Mitgliedern den Abfindungswald zu Eigentum oder zu Miteigentum übertragen. In der Zwischenzeit bewirtschaftet die Gemeinde den Abfindungswald für Rechnung der zu bildenden Waldgenossenschaft.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hauptaufgabe der Waldgenossenschaft ist die gesunde Bewirtschaftung des Abfindungswaldes nach forstgesetzlichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen.“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Waldgenossenschaft hat das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung zu führen. Sie hat jährlich einen ausgeglichenen Haushaltsplan zu erstellen, der der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Für die Kassen- und Rechnungsgeschäfte wird ein Kassenverwalter bestellt. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, in der das Ergebnis der Wirtschaftsführung einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Die Rechnungen und die Kassenführung prüft die Rechnungsprüfungsstelle der Aufsichtsbehörde.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Waldgenossenschaft ist, wer entweder mindestens einen Genossenschaftsanteil besitzt oder wer Eigentümer (Miteigentümer) von Waldgrundstücken ist, die gemäß § 1 Abs. 4 von der

Gemeinde übertragen oder gemäß § 2 Abs. 2 von der Waldgenossenschaft einbezogen worden sind.

(2) In die Waldgenossenschaft können, vorbehaltlich der Rechte Dritter und falls die Satzung es vorsieht, als Mitglieder auf ihren Antrag auch Eigentümer (Miteigentümer) anderer Waldgrundstücke aufgenommen werden.

(3) Die Genossenschaft führt ein stets auf dem laufenden zu haltendes Verzeichnis, in dem die jeweiligen Mitglieder mit ihren Genossenschaftsanteilen oder mit ihren in die Waldgenossenschaft einbezogenen Grundstücken (Grundstücksteilen) aufgeführt sind.

(4) Auf Antrag wird ein Berechtigter von der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 befreit, wenn dadurch die Gründung einer Waldgenossenschaft nicht erschwert wird und wenn er bereits Eigentümer (Miteigentümer) von Waldgrundstücken ist. Der Eigenwald des Berechtigten muß zusammen mit den Abfindungsflächen nach Lage und Größe so beschaffen sein, daß eine sachgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung gewährleistet ist.

(5) Auf Antrag wird ein Mitglied nach Maßgabe der Satzung mit seinen Grundstücken (Grundstücksteilen) aus der Waldgenossenschaft entlassen, wenn dadurch die weitere Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben nicht erschwert wird und wenn das Mitglied bereits Eigentümer (Miteigentümer) von Waldgrundstücken ist. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. § 6 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Genossenschaftsanteile.“

6. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Veräußerungen

Die Veräußerung von Genossenschaftsanteilen oder von Waldgrundstücken, die der Waldgenossenschaft gehören oder in sie einbezogen wurden, bedarf mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 geregelten Fälle der Genehmigung.“

7. § 11 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zuständigkeiten

Für die Entscheidungen nach § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 4 und 5, §§ 8 und 9 ist die Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1) zuständig. Die Forstbehörde, die der Verwaltungsstufe der Aufsichtsbehörde entspricht, ist gutachtlich zu hören.“

8. § 12 wird § 11.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den mittleren und gehobenen
Polizeivollzugsdienst**

Vom 10. Dezember 1973

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 28. Juli 1967 (GVBl

S. 408), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 336), wird wie folgt geändert:
1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden unbeschadet der §§ 22 und 23 von der Bayerischen Polizeischule und der Bayerischen Verwaltungsschule, die zugleich Prüfungsämter sind, durchgeführt.“

2. Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„VI. Anstellungsprüfung im mittleren Dienst bei der Bereitschaftspolizei

§ 22

Schriftliche Vorprüfung

(1) In der Bereitschaftspolizei werden während der Ausbildung für den mittleren Dienst vor Zulassung in die dritte Ausbildungsstufe die in § 10 Nrn. 11 und 12 genannten Stoffgebiete durch eine Aufgabe aus der Staatsbürgerkunde und dem Zeitgeschehen,

eine Aufgabe aus dem Allgemeinwissen in Form eines Aufsatzes, für den drei Themen zur Wahl zu stellen sind,

vorweg geprüft (Vorprüfung). Die Vorprüfung ist Teil der schriftlichen Prüfung im Sinne des § 9 Abs. 1.

(2) Die Vorprüfung wird von der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei, die zugleich Prüfungsamt ist, durchgeführt. Die §§ 4 bis 6, 7 Nrn. 1 bis 9, 12 und 13, §§ 12 und 15 gelten entsprechend.

Die Prüfungsergebnisse der Vorprüfung sind bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote gemäß § 16 zu berücksichtigen.

(3) Die Vorprüfung hat nicht bestanden, wer einmal die Note 6 oder zweimal die Note 5 erhalten hat. Für die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Vorprüfung durch die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei und die Wiederholung der Vorprüfung gelten § 19 Abs. 1 und 3 und die §§ 20, 21 Abs. 1 und 2 entsprechend. Wird die Vorprüfung trotz Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

§ 23

Abschlußprüfung

(1) Der weitere Teil der Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst (Abschlußprüfung) wird nach Abschluß der dritten Ausbildungsstufe von der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei, die zugleich Prüfungsamt ist, durchgeführt. Die Abschnitte II bis V sind entsprechend anzuwenden.

(2) Prüfungsteilnehmern, die die Vorprüfung, aber nicht die Gesamtprüfung bestanden haben, werden in der Wiederholungsprüfung die in der Vorprüfung erzielten Ergebnisse angerechnet. Das gleiche gilt für die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung.“

3. Die bisherigen §§ 23 und 24 werden §§ 24 und 25.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 10. Dezember 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung
und der Kommunalhaushaltsverordnung**

Vom 10. Dezember 1973

Auf Grund des Art. 123 Abs. 1 der Gemeindeordnung, des Art. 109 Abs. 1 der Landkreisordnung und

des Art. 103 Abs. 1 der Bezirksordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (BayBS ErgB S. 56), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1971 (GVBl S. 480), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die zu Zwecken des Eigenbetriebs bei Dritten aufgenommenen Schulden“ durch das Wort „Kredite“ und der Beistrich nach dem Wort „Lieferungen“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und Darlehen“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Kredite“ ersetzt.

2. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.“; Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Buchst. a wird das Wort „Finanzplans“ durch das Wort „Vermögensplanes“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Buchst. b wird das Wort „Finanzplanes“ durch das Wort „Vermögensplanes“ und das Wort „Fremddarlehen“ durch das Wort „Kredite“ ersetzt sowie die Worte „Darlehen oder“ gestrichen.

d) In Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder“;

der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

4. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 80 Abs. 1 GO)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 95 Abs. 1 GO)“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Finanzplan“ durch das Wort „Vermögensplan“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vermögensplan muß mindestens enthalten:

a) alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben,

b) die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.“

c) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Finanzplanes“ durch das Wort „Vermögensplanes“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagenachweis (§ 21 Abs. 1) und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlageteilen zu gliedern. Die §§ 10 und 27 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung sind anzuwenden.“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Inanspruchnahme der Ausgabenmittel gilt § 27 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung sinngemäß. Die Ausgabenansätze sind übertragbar. Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluß von Verträgen ist nach § 31 Kommunalhaushaltsverordnung zu verfahren.“

- f) In Absatz 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 80 Abs. 1 GO)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 95 Abs. 1 GO)“ ersetzt.
- g) Absatz 6 wird gestrichen.
6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Stellenplan und Stellenübersicht

Dem Wirtschaftsplan ist ein Auszug aus dem Stellenplan und aus der Stellenübersicht nach § 6 Kommunalhaushaltsverordnung beizufügen.“

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Finanzplanung

(1) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus:

- a) einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, und
- b) einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken.

(2) § 24 Abs. 2 bis 4 Kommunalhaushaltsverordnung gilt entsprechend.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Eigenbetrieb hat in seinem Jahresabschluß die gesamten Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäß und stichtaggerecht anzusetzen.“

b) Absatz 5 wird gestrichen; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

9. In § 23 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest.“

§ 2

Die Kommunalhaushaltsverordnung vom 19. Juni 1973 (GVBl S. 375, ber. S. 598) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Anlagevermögens“ die Worte „Zuweisungen und“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „mit eigener Rechtspersönlichkeit,“ gestrichen.
3. In § 34 Abs. 2 wird im 2. Halbsatz das Wort „Mehreinnahmen“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
4. In § 42 Abs. 3 wird das Wort „Zahlungen“ durch das Wort „Beträge“ ersetzt.
5. In § 43 Abs. 2 werden die Worte „und Fälligkeiten“ gestrichen.
6. In § 45 Nr. 2 werden in Nr. 2.7 nach dem Wort „Eigenbetrieben“ die Worte „mit Sonderrechnung“ eingefügt.
7. In § 45 Nr. 13 werden die Worte „oder eines Eigenbetriebes“ gestrichen.
8. In § 47 Abs. 2 Nr. 4 wird „13 und 63 bis 66“ ersetzt durch „13, 63 Abs. II bis V, §§ 64 bis 66“.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Jahr 1974 können noch nach den bisherigen Vorschriften aufgestellt und abgewickelt werden.

München, den 10. Dezember 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
über die Errichtung der Handwerkskammer
Niederbayern-Oberpfalz und zur Änderung
der Verordnung über die Abgrenzung
der Bezirke der Handwerkskammern**

Vom 10. Dezember 1973

Auf Grund des § 90 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 856) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Im Wege des Zusammenschlusses werden die Handwerkskammer für Niederbayern und die Handwerkskammer der Oberpfalz aufgehoben und eine gemeinsame neue Handwerkskammer errichtet.

(2) Der Bezirk der Handwerkskammer umfaßt die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.

(3) Rechtssitz der Handwerkskammer ist Kelheim, Hauptverwaltungssitze sind Passau und Regensburg.

(4) Die Handwerkskammer erhält den Namen: Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz.

§ 2

(1) Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Handwerkskammern für Niederbayern und der Oberpfalz.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Handwerkskammern für Niederbayern und der Oberpfalz werden Bedienstete der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz.

§ 3

(1) Für die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird ein Übergangsvorstand gebildet. Er führt die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes und bereitet unverzüglich die Wahl zur Vollversammlung vor.

(2) Bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes bilden die am 31. Dezember 1973 amtierenden Vorstandsmitglieder der bisherigen Handwerkskammern für Niederbayern und der Oberpfalz den Übergangsvorstand. Vorsitzender Präsident des Übergangsvorstandes ist der ältere der beiden Präsidenten; er wird vom anderen Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom älteren Vizepräsidenten aus dem Kreis der Gesellen vertreten.

(3) Der Übergangsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

(4) Der vorsitzende Präsident des Übergangsvorstandes, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter, und der Hauptgeschäftsführer vertreten die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz gerichtlich und außergerichtlich. Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom vorsitzenden Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein. Bei Erledigung der laufenden Geschäfte wird die Handwerkskammer vom Hauptgeschäftsführer vertreten.

§ 4

(1) Die am 31. Dezember 1973 in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften der Handwerkskammern für Niederbayern und der Oberpfalz gelten mit Ausnahme der Satzungen jeweils für den Bereich der bisherigen Kammerbezirke bis zur Aufhebung durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz weiter. Sie treten mit Ausnahme der gemäß § 122 Abs. 5 der Handwerksordnung weiterhin anzuwendenden Fachlichen Vorschriften spätestens am 1. Januar 1976 außer Kraft.

(2) Die bei den Handwerkskammern für Niederbayern und der Oberpfalz errichteten Meisterprüfungsausschüsse bleiben bis zur Errichtung neuer Meisterprüfungsausschüsse für die Abnahme von Meisterprüfungen zuständig; Entsprechendes gilt für die Berufsbildungsausschüsse, die Gesellenprüfungsausschüsse und die Prüfungsausschüsse gemäß § 36 des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Die Bestellung von Sachverständigen gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 8 der Handwerksordnung gilt bis zu ihrem Widerruf durch die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz fort.

§ 5

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Handwerkskammern vom 11. Juli 1972 (GVBl S. 311) erhält folgende Fassung: „2. Der Bezirk der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz umfaßt die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.“

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Sackmann, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungs- gebührenordnung

Vom 11. Dezember 1973

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zu den Gebühren, die nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 504) berechnet werden dürfen, wird ein Zuschlag von 17 vom Hundert erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 11. Dezember 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Kiesl, Staatssekretär

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei wis- senschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien in Bayern (BiblZAPO/mD)

Vom 11. Dezember 1973

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 1, 115 Abs. 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), des § 23 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96) und des § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Bibliotheksdienstes bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien in Bayern (mittlerer Bibliotheksdienst).

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Bibliotheksdienstes wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den mittleren Bibliotheksdienst ist, daß die Bewerber

- bei Beginn des Vorbereitungsdienstes mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt sind,
- den erfolgreichen Abschluß einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen oder die Abschlußprüfung an den bayerischen Hauptschulen bestanden haben (qualifizierender Abschluß),
- ausreichende Fertigkeit im Maschinenschreiben nachweisen können und
- die Einstellungsprüfung bestanden haben.

(2) Erfüllen Bewerber die in Absatz 1 Buchst. c genannte Voraussetzung nicht, so kann hiervon auf Antrag abgesehen werden mit der Auflage, daß der entsprechende Nachweis spätestens mit dem Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung vorzulegen ist.

II.

Die Einstellungsprüfung

§ 4

Anmeldung

(1) Die Einstellungsprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

(2) Die Anträge auf Zulassung zur Einstellungsprüfung sind — bei Bewerbern aus dem Bereich nicht-staatlicher Dienstherren gegebenenfalls über die Ernennungsbehörden (Art. 13 BayBG) — an die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (Generaldirektion) zu richten.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist,
- das letzte Schulzeugnis, bei Zwischenzeugnissen auch das letzte Jahreszeugnis,
- die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,
- ein Lichtbild des Bewerbers aus neuerer Zeit.

(4) Bewerber, die zum Zeitpunkt der Meldung zur Einstellungsprüfung noch die Abschlußklassen der in § 3 Abs. 1 genannten Schulen besuchen und deshalb das Abschlußzeugnis noch nicht besitzen, können unter dem Vorbehalt, daß sie die geforderten Nachweise nachreichen, zur Prüfung zugelassen werden. Wird das Abschlußzeugnis nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Schuljahresende vorgelegt, gilt die Einstellungsprüfung als nicht abgelegt.

§ 5

Einstellungsprüfung

Die Einstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem Prüfungsausschuß bei der Generaldirektion abgenommen. Die Vorschriften über die Anstellungsprüfung (§§ 19 ff.) finden sinngemäße Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Form der Prüfungen

(1) Die Einstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen mit je drei Prüfern gebildet.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus

- a) einem deutschen Aufsatz über ein allgemeines Thema (Arbeitszeit drei Stunden),
- b) einer Arbeit, die mit der späteren Berufsarbeit in Beziehung steht (Arbeitszeit eineinhalb Stunden).

(3) In der mündlichen Prüfung werden die Bewerber einzeln aus dem Allgemeinwissen geprüft (Dauer höchstens 30 Minuten).

§ 7

Prüfungsergebnis

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit den in § 27 festgesetzten Noten zu bewerten.

(2) Für den schriftlichen und den mündlichen Prüfungsteil wird entsprechend den für die Anstellungsprüfung geltenden Bestimmungen je eine Gesamtnote gebildet. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung geteilt durch drei.

(4) Die Einstellungsprüfung ist unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2 Satz 2 nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist.

III.

Der Vorbereitungsdienst

§ 8

Einstellung

(1) Über die Einstellung entscheiden die Ernennungsbehörden, bei nichtstaatlichen Dienstherren im Einvernehmen mit der Generaldirektion, wobei auch der Bedarf der verschiedenen Dienstherren mit den vorhandenen Ausbildungsplätzen abzustimmen ist.

(2) Bewerber, die für die Einstellung vorgesehen sind, haben nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Zeugnis der deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit (Vertriebenennachweis),
- b) ein Führungszeugnis aus unserer Zeit,
- c) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- d) etwaige Zeugnisse über sonstige abgelegte Prüfungen oder über die bisherige berufliche Tätigkeit,
- e) eine Erklärung, für welchen Ausbildungsgang (§ 11 Abs. 2) sie sich entscheiden.

§ 9

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Sie führen die Dienstbezeichnung „Bibliotheksassistentenanwärter“.

§ 10

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Bibliotheksassistentenanwärter mit den Aufgaben des mittleren Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien vertraut zu machen und sie zu gewissenhafter und selbständiger Tätigkeit in diesem Beruf zu befähigen.

§ 11

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in einen praktischen Ausbildungsabschnitt von 22 Monaten Dauer mit begleitendem theoretischen Unterricht und in einen theoretischen Schlußlehrgang von 2 Monaten Dauer.

(2) Im Rahmen der für alle Bibliotheksassistentenanwärter gleichen Ausbildung werden die unterschiedlichen Erfordernisse des Dienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken und bei den öffentlichen Büchereien in Theorie und Praxis in zwei insoweit differenzierten Ausbildungsgängen schwerpunktmäßig besonders behandelt.

(3) Der praktische Ausbildungsabschnitt wird an wissenschaftlichen Bibliotheken, öffentlichen Büchereien und Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien abgeleistet. Je nach gewähltem Ausbildungsgang liegt dabei der Schwerpunkt der Ausbildung auch zeitlich bei der Tätigkeit an wissenschaftlichen Bibliotheken oder an öffentlichen Büchereien und Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden allgemein durch Bekanntmachung die für die praktische Ausbildung geeigneten wissenschaftlichen Bibliotheken, öffentlichen Büchereien und Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien. Die Generaldirektion verteilt — soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Dienstherren — die Anwärter auf die einzelnen Ausbildungsplätze, bei öffentlichen Büchereien im Einvernehmen mit den betreffenden Büchereiträgern. Die Überweisung der Anwärter geschieht durch die Ernennungsbehörden.

(5) Die praktische und theoretische Ausbildung wird nach den von der Generaldirektion aufgestellten Ausbildungsplänen durchgeführt, in denen die Lehrfächer des § 14 zu berücksichtigen sind.

§ 12

Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung soll den Anwärter mit dem Aufgabengebiet des jeweiligen Ausbildungsabschnitts vertraut machen und ihn zu selbständiger Arbeit anleiten.

§ 13

Theoretische Ausbildung

Der begleitende theoretische Unterricht während des praktischen Ausbildungsabschnitts und der zwei-monatige theoretische Schlußlehrgang dienen der lehrmäßigen Vermittlung des für die Berufsausübung nötigen Wissensstoffes. Der Schlußlehrgang wird von der Bayerischen Bibliotheksschule durchgeführt.

§ 14

Lehrfächer der theoretischen Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

- a) Bibliotheks- und Büchereiverwaltung (Erwerbung, Katalogkunde, Benutzung, technische Einrichtungen),
- b) Buch- und Medienkunde,
- c) Bibliographien und Nachschlagewerke,
- d) Titelaufnahme,

- e) Bücherkunde mit Einführung in die bibliothekarischen Systematiken,
- f) Grundzüge der Elektronischen Datenverarbeitung und der Dokumentation,
- g) Staats- und Verwaltungskunde, Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts,
- h) Grundzüge des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

(2) Für Anwärter mit Ausbildungsschwerpunkt öffentliches Büchereiwesen wird das Lehrfach in Absatz 1 Buchst. c, für Anwärter mit Ausbildungsschwerpunkt wissenschaftliches Bibliothekswesen wird das Lehrfach in Absatz 1 Buchst. e nur in den Grundzügen gelehrt.

§ 15

Dienstaufsicht

Während des Vorbereitungsdienstes unterstehen die Anwärter der Dienstaufsicht ihrer Ernennungsbehörde. Im übrigen unterstehen sie der Aufsicht der jeweiligen Ausbildungsstelle. Sie haben deren Weisungen zu befolgen.

§ 16

Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) Anwärter, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen oder deren Führung, Fleiß oder Leistung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß geben, können entlassen werden. Über die Entlassung entscheidet die Ernennungsbehörde auf Anregung der Generaldirektion. Der Beamte auf Widerruf ist vor der Entlassung zu hören.

§ 17

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Die Anwärter erhalten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Der Erholungsurlaub wird auf die Ausbildungszeit angerechnet.

(2) Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen im Ausbildungsjahr zwei Monate nicht übersteigen.

§ 18

Ausbildungszeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist, hat über dessen Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung ein Zeugnis zu erstellen.

(2) Jeder Leiter einer Bibliothek, Bücherei oder Beratungsstelle, dem der Anwärter zur Ableistung eines praktischen Ausbildungsabschnitts zugewiesen war, hat ihn am Schluß des Ausbildungsabschnitts in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen. Dieses Zeugnis ist der Generaldirektion spätestens einen Monat nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts in zweifacher Fertigung zuzuleiten. Die Generaldirektion übermittelt ein Exemplar des Zeugnisses der Ernennungsbehörde.

IV.

Die Anstellungsprüfung

§ 19

Zweck der Prüfung

Die Anstellungsprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst dient der Feststellung, ob der Anwärter nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten und nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den mittleren Bibliotheksdienst geeignet ist.

§ 20

Abhaltung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von der Generaldirektion durchgeführt.

(2) Die Prüfungen werden mindestens acht Wochen vor ihrem Beginn allen Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, schriftlich unter Angabe der Prüfungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung (§ 21 Abs. 2) bekanntgegeben.

§ 21

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Anstellungsprüfung werden die Bewerber zugelassen, die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet haben. Bewerber, die den Vorbereitungsdienst erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beenden, können vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuß einzureichen. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind im Zulassungsgesuch zu stellen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Wird der Vorbereitungsdienst wegen unzureichenden Standes der Ausbildung verlängert (§ 18 LbV), so regelt die Generaldirektion — bei Bewerbern nichtstaatlicher Dienstherren im Einvernehmen mit deren Ernennungsbehörde — den weiteren Ausbildungsgang.

§ 22

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß wird auf Vorschlag der Generaldirektion vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Bibliotheksdienstes als Vorsitzendem sowie je einem Beamten des gehobenen und des mittleren Bibliotheksdienstes. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muß dem Bereich der nichtstaatlichen Dienstherren angehören. Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 23

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung der Prüfung.

- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
 - a) die Prüfung vorzubereiten, insbesondere die Bereitstellung von Entwürfen der Prüfungsaufgaben zu veranlassen,
 - b) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
 - c) der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,
 - d) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
 - e) die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen zu überwachen,
 - f) aus den gem. Absatz 3 Buchst. c bestimmten Prüfern die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung zusammenzustellen (§ 29 Abs. 2),
 - g) den Stichtscheid zu treffen,

- h) die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 34 Abs. 2 auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden,
- i) alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht dem Prüfungsausschuß übertragen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuß hat
- a) aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
- b) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bestimmen,
- c) die Prüfer für die Abnahme der mündlichen Prüfung zu bestimmen,
- d) über die Folgen des Unterschleifs (§ 38), des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses (§ 37) und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit (§ 18 APO) zu entscheiden,
- e) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen (§ 34 APO) zu entscheiden.

§ 24

Form der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die mündliche Prüfung findet statt, sobald die Noten der schriftlichen Prüfung festgesetzt sind.

§ 25

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden vier Aufgaben
- a) Bearbeitung von Fragen aus der Bibliotheks- bzw. Büchereiverwaltung (Arbeitszeit 3 Stunden),
- b) Beantwortung von Fragen über die wichtigsten Bibliographien und Nachschlagewerke (Arbeitszeit 3 Stunden),
- c) Titelaufnahme einfacher deutscher Bücher (Arbeitszeit 3 Stunden),
- d) Beantwortung von Fragen aus der Staats- und Verwaltungskunde, dem öffentlichen Dienstrecht und dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Arbeitszeit 2 Stunden).
- (2) Für Anwärter mit Ausbildungsschwerpunkt öffentliches Büchereiwesen tritt anstelle des Prüfungsfachs in Absatz 1 Buchst. b folgende Aufgabe: Beantwortung von Fragen aus der Bücherkunde und den bibliothekarischen Systematiken (Arbeitszeit 3 Stunden).

§ 26

Bewertung der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig mit den Prüfungsnoten des § 27 bewertet.

§ 27

Prüfungsnoten

Die Prüfungsarbeiten werden mit folgenden Noten bewertet:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
- ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.
- Zwischennoten sind nicht zulässig.

§ 28

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

- (1) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der einzelnen Prüfungsarbeiten geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten.
- (2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend (4,50) erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 29

Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer, welche die schriftliche Prüfung bestanden haben, sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

(2) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen mit je fünf Prüfern gebildet.

§ 30

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.
- (2) Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission unter Verwendung der in § 27 festgelegten Prüfungsnoten in einer Gesamtnote bewertet.

§ 31

Gesamtprüfungsnote

- (1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung gebildet. Sie errechnet sich aus der Summe der in der schriftlichen Prüfung erzielten Noten und der doppelt zu zählenden Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch sechs.
- (2) Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote erhalten die Note

sehr gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50
gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50
befriedigend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50
ausreichend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50
mangelhaft	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50
ungenügend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50

§ 32

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist unbeschadet des § 28 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (Note 4,50) ist.

§ 33

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 34

Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen ist

- a) der Schwerpunkt der Ausbildung,
- b) die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
- c) die Platzziffer mit den in § 33 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben,
- d) die Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- e) die Note für die mündliche Prüfung.

Das Bestehen der Prüfung berechtigt den Bewerber, die Bezeichnung „Bibliotheksassistent“ zu führen.

(2) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind (§ 28 Abs. 2, § 32).

§ 35

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Die Anwärter scheidern mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 34 Abs. 2 oder mit der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 36

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen. Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung wird der Prüfungsteilnehmer auf Antrag erneut in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. Sie müssen jedoch spätestens am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen.

(3) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 37

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er

der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als drei schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens drei schriftliche Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung schriftlicher Arbeiten erlassen. Der Antrag ist über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 38

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

V.

Schlußbestimmungen

§ 39

Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vor-

schriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern vom 21. Februar 1964 (GVBl S. 36) in der Fassung der Verordnung vom 25. Juni 1971 (GVBl S. 263) außer Kraft.

(2) Die Ausbildung der bei Inkrafttreten dieser Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Ausbildung befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

München, den 11. Dezember 1973

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Dr. Merk, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Berichtigung

Die Anlage zu Art. 14 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 417, ber. S. 531) wird wie folgt berichtigt:

1. Bei Stimmkreis 704 Augsburg-Land-Nord muß es statt „Biberach“ richtig „Biberbach“ heißen.
2. Bei Stimmkreis 705 Augsburg-Land-Süd muß es statt „Unstersbach“ richtig „Ustersbach“ heißen.
3. Bei Stimmkreis 709 Kaufbeuren und bei Stimmkreis 711 Lindau ist jeweils beim Landkreis Ostallgäu hinter der Gemeinde „Waalhaupten“ die Gemeinde „Weicht“ einzufügen.

Druckfehlerberichtigung

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 10. April 1973 (GVBl S. 157) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage muß es unter Landkreis Eichstätt statt „Herberg“ richtig „Hepberg“ heißen.

PA34
1612

Staatl. Volksbücherei
Postf. Staatsbibl.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9.—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).